

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang

Berlin, 15. August 1919.

Nummer 22

Inhalts-Verzeichnis.

- Zur Frage der Tilgung städtischer Anleihen.
Von Professor Dr. Bleicher, Stadtrat in Frankfurt a. M.
- Die tschecho-slovakische Währungsreform.
Von Dr. jur. Friedrich Steiner, Sekretär der Wiener
Kommerzialbank, Wien.
- Die Abschlagdividende rediviva?
Von Dr. jur. Julius Lehmann, Rechtsanwalt in
Frankfurt a. M.

- Zum Plane des Notenumtausches.
Zur Reichsnotopfergesetzesvorlage.
Zum Entwurf der Reichsabgabenordnung.
Zur Umsatzsteuergesetzesvorlage.

Zur Frage der Tilgung städtischer Anleihen.

Von Professor Dr. Bleicher, Stadtrat in Frankfurt a. M.

Schon vor dem Kriege hat man sich in Fachkreisen lebhaft mit dem Gedanken beschäftigt, für die Tilgung städtischer Anleihen einheitliche Grundsätze aufzustellen. Veranlassung dazu war der Umstand, daß die Aufsichtsbehörden, von deren Genehmigung die Verzinsung und Tilgung der Kommunalanleihen abhängt, auch innerhalb des gleichen Bundesstaates eine verschiedene Auffassung darüber hatten, in welchem Maße den Gemeinden die Abbürdung ihrer in den letzten Jahrzehnten rasch angestiegenen Anleiheschulden zugemutet werden kann. Es ist auch ohne weiteres zuzugeben, daß die Finanzlage der einzelnen Gemeinden, ihr Vermögen und ihre Steuerkraft außerordentlich verschieden sind; woraus folgt, daß die Aufsichtsbehörden nicht nur bei der Frage, ob und in welchem Umfange Anleihen für außerordentliche produktive oder unproduktive Ausgaben bewilligt werden können, sondern auch bei der Frage der Abbürdung dieser Schulden von Fall zu Fall entscheiden müssen. Gleichwohl hat sich ja eine gewisse Verwaltungspraxis auf Grund allgemeiner Anweisungen der Zentralinstanzen hinsichtlich der vorzuschreibenden Mindesttilgungssätze herausgebildet. In den Verhandlungen des Deutschen Städtetages war dann die Frage aufgeworfen, ob nicht die Ausgabe eines einheitlichen Stadt-Anleihetyps anzustreben sei, da die außerordentliche Verschiedenartigkeit der Zins- und Anleihebedingungen der einzelnen Stadtanleihen, welche in dem Kursniveau zum Ausdruck kommen müssen, auf diesem Gebiete eine ziemliche Verwirrung hervorrufe. Diese Bestrebungen würden gefördert durch die Beratungen über die Errichtung einer Städtebank, welche die Zentralisierung des Kommunalkredits in Aussicht nehmen sollte. Es ist nicht meine Absicht, auf die letztere Frage hier einzugehen. Ich möchte nur bemerken, daß, so sehr manches für dieses Projekt zu sprechen scheint, auf der anderen Seite nicht vergessen werden darf, daß die Plazierung der Kommunalpapiere, vielleicht abgesehen von den Stadt-Obligationen einiger großen, besonderen Kredit genießenden Städte, immer nur durch diejenigen Kanäle geschehen kann, welche die Verbindung mit den Banken und Bankiers der Provinz herstellen; nur durch diese Vermögen sie einen weiten Privatkundenkreis zu erreichen. Ich möchte hier weniger auf diese Frage der Zentralisierung des Kommunalkredits und die Schaffung eines einheitlichen Anleihetyps eingehen, als vielmehr nur die Frage erörtern, welche inneren Gründe für die verschiedene Festsetzung der Tilgungssätze städtischer Anleihen geltend gemacht werden können, und in welchem Umfang eine solche je nach dem Zweck der Anleihe geradezu geboten erscheint. Denn das ganze Problem zerfällt, worauf weder in der Praxis noch in der Literatur genügend hingewiesen wird, in zwei Teile. Zu-

nächst handelt es sich um die Festsetzung der Grundsätze, nach welchen eine Schuld, die zur Aufbringung der Mittel für ganz bestimmte Ausgaben aufgenommen wird, intern getilgt werden muß. In zweiter Linie handelt es sich um die Frage, wie die Obligationen, die zur Aufnahme solcher Schulden ausgegeben werden sollen, wieder zurückgezahlt werden.

Die durch eine Emission von Inhaberpapieren beschafften Mittel dienen zumeist gar nicht einem einzelnen Zwecke, sondern stellen sich als allgemeine Finanzen, Finanzanleihen dar, die in ihren einzelnen Teilen verschiedenen Zwecken dienen¹⁾. Man verlangt für diese Finanzanleihen eine Tilgungsdauer, welche sich rechnerisch aus den verschiedenen Tilgungssätzen ergibt, die für die einzelnen durch die gesamte Finanzanleihe gedeckten Darlehenszwecke festgesetzt sind. Mit dem letztgenannten Problem hängt ein anderes, öfter erörtertes zusammen. Da nämlich die Gemeinden gezwungen sind, ihre alten Schulden schrittweise zurückzuzahlen, andererseits fortgesetzt neue Anleihen aufnehmen müssen, so läge es nahe, die zur Rückzahlung kommenden Beträge auf die auszubehenden Anleihen anzurechnen und von den neuen Anleihen einen entsprechend geringeren Teil auszugeben. Diese Frage hängt wieder eng mit der Kursbildung zusammen, da für die letztere die Tilgung von gewisser Bedeutung ist und man wird diese Frage, die in einzelnen Bundesstaaten zu regeln versucht worden ist, vorläufig ganz allgemein zufriedenstellend nicht lösen. Nach meiner Meinung wird vorläufig die bisherige Form des langfristigen Kommunalkredits bestehen bleiben. Eine gewisse Zentralisierung wird sich zunächst nur durchsetzen auf dem Gebiete der kurzfristigen Kreditbeschaffung für die Städte, zu welcher, unter Einbeziehung der Geldvermittelungsstelle des Deutschen Städtetages, nunmehr die Deutsche Giro-Zentrale die Grundlage gegeben hat. Es ist dabei interessant, heute schon feststellen zu müssen, daß die während des Krieges lebhaft erörterte Frage der Zentralisierung des langfristigen Städttekredits wieder vollständig in den Hintergrund getreten ist; sie war damit in Zusammenhang gebracht worden, daß die Zentralinstanzen insbesondere auch die Reichsbank eine Kontingentierung der Stadtanleihen zugunsten der Reichs- und Staatsanleihen in Aussicht genommen hatten. Mit elementarer Gewalt sind gerade jetzt nach dem Kriege die Geldbedürfnisse der Städte so stark hervorgetreten, und das große Publikum hat, in den letzten Jahren mit den Kriegs-

¹⁾ Anm. Wir möchten den Ausdruck „Allgemeine Finanzanleihen“ hier nur der Kürze halber im Gegensatz zu den besonderen „Zweckanleihen“ gebrauchen, bei welchen der ganze zur Emission gelangende Betrag einer einzelnen Zweckbestimmung dient (z. B. Grundstücksanleihe, Betriebsanleihe). Eine terminologische Begriffsbestimmung, deren Erörterung hier zu weit führen würde, ist damit zunächst nicht beabsichtigt.

leihen des Reiches übersättigt, den Städteanleihen Kurse bewilligt, welche eigentlich von niemand erhofft werden konnten, während der Kurs der Reichsanleihe fortgesetzt zurückging, daß zunächst alles beim alten geblieben ist. Es kommt darin nur der oben erwähnte Gesichtspunkt zum Ausdruck, daß die einzelnen Städteanleihen vielfach ihren besonderen Markt haben.

Während nun den Städten während des Krieges die Ausgabe von Inhaber-Obligationen überhaupt verboten war, und soweit sie vorläufige Privilegien nachgesucht hatten, diese nur unter der Bedingung erteilt waren, daß sie als Unterlagen für Lombarddarlehen benützt werden durften, ist mit der seit Beginn des Kalenderjahres eingetretenen Aufhebung dieser Sperre des Anleihemarktes für Kommunalpapiere die Frage erneut hervorgetreten, unter welchen Zins- und Tilgungsbedingungen sich die Städte ihre Anleihen genehmigen lassen sollen. Es ist vielleicht mehr wie je die Frage zu erörtern, ob für die Tilgung der Anleiheschulden die bisherigen Grundsätze beibehalten werden können.

Natürlich hat die verhältnismäßig überraschend gekommene Mitteilung, daß die Anleihsperre für Kommunalpapiere aufgehoben werden soll, und die Aufforderung an die Gemeinden, sich möglichst rasch mit Privilegien auszustatten, während bislang die Meinung vertreten war, daß die Zentralinstanzen eine Zusammenfassung des kommunalen Finanzbedarfs und eine schrittweise, planmäßige Zulassung zum Anleihemarkt in Aussicht genommen hatten, dazu geführt, daß die meisten Gemeinden ohne große Ueberlegung sich möglichst rasch Privilegien im alten Stile verschaffen, um von der Konjunktur tunlichst Nutzen ziehen zu können. M. E. stehen die Gemeinden heute aber vor einer schwerwiegenden, für ihre künftigen Finanzen bedeutungsvollen Entscheidung. Denn, da die Kriegsausgaben, auch soweit sie nur zu Lasten der Städte verbleiben, eine ansehnliche Höhe erreichen, und unter Umständen die Lage noch dadurch erschwert wird, daß voraussichtlich die Rückzahlung der für das Reich vorgelegten Beträge insbesondere die Kosten für Familienunterstützungen in einem langsameren Tempo vor sich gehen wird, als man bei einem siegreichen Ausgang des Krieges hätte erwarten dürfen, muß die Höhe der Tilgungssätze für die Kriegsschulden eine recht erhebliche Rolle spielen, und es muß mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die Gemeinden außerstande sind, starke Tilgungen zu übernehmen. In Preußen haben einzelne Genehmigungsbehörden für die durchschnittliche Tilgung städtischer Anleihen erheblichere Sätze verlangt, als dies in anderen Bundesstaaten üblich war. Zwar ist verlaublich, daß auch das Preußische Ministerium des Innern angesichts der schwierigen Finanzlage, in welche die Kommunalverbände infolge der Kriegsausgaben vielfach geraten sind, die Frage prüfen wird, ob die gegenwärtig geltenden Tilgungssätze für Kommunal-Anleihen nicht eine Abänderung im Sinne einer Erleichterung erfahren können und insbesondere eine Herabsetzung des Mindesttilgungssatzes auf etwa 1 pCt. durchgeführt werden soll. Es wird auch angedeutet, daß für gewisse Anleihen, z. B. solche, die dem Kleinwohnungsbau dienen sollen, besondere Erleichterungen gewährt werden können.

Um zunächst die grundlegenden Fragen zur Diskussion zu stellen, beziehe ich mich auf das Referat, welches ich der Konferenz der Finanzdezernenten in Düsseldorf im Jahre 1912 über die Tilgungsfragen städtischer Anleihen erstattet habe, und in welchem ich nachdrücklich dafür eingetreten bin, daß es notwendig sein wird, für die Tilgungsanleihen dreierlei Typen zu unterscheiden, für welche grundsätzlich die Tilgungssätze nach dem Zwecke, dem die Anleihe dient, verschieden bemessen werden müssen.

Man muß nämlich hinsichtlich der Tilgungsmodalitäten unterscheiden: 1. unproduktive Anleihen, 2. Anleihen für werbende Betriebe, für welche in der Regel auch entsprechende Rücklagen in die Erneuerungsfonds zur Erzielung der notwendigen Gesamtabschreibungsquoten erfolgen müssen, und 3. Anleihen für Grunderwerb.

Soweit die Zusammenfassung des Finanzbedarfs für verschiedene Zwecke in einer großen Anleihe stattfinden

soll, für welche eine durchschnittliche Tilgung festgesetzt werden muß, muß unter allen Umständen im inneren Dienste eine genaue Verrechnung der Tilgungsbeträge auf die einzelnen Verwendungszwecke bzw. Verwaltungszweige durchgeführt werden; es müssen zu diesem Ende für die einzelnen Verwendungszwecke buchmäßig besondere Tilgungskonten angelegt werden. Ich habe auch gelegentlich den Standpunkt vertreten, daß die Gemeinden mehr wie bisher bei ihren Finanzanleihen Rücksicht darauf nehmen müssen, daß größere Schwankungen im Etat tunlichst vermieden werden, d. h., daß bei Aufstellung der Tilgungspläne für neue Anleihen Rücksicht genommen werden darf auf die Abwicklung bereits bestehender Schulden. Die Weiterführung dieses Gedankens führt dazu, daß man den Tilgungssatz für eine neue Anleihe veränderlich gestaltet, daß er unter Umständen niedrig gehalten wird bis zu einem Zeitpunkt, wo eine Entlastung des Etats durch Fortfall der Tilgung älterer zur Rückzahlung gelangender Schulden stattfindet und dann höher angesetzt wird. In der Praxis steht dem nur entgegen, daß die Börse Papiere mit einem einheitlichen Tilgungssatz vorzieht, weil die Kursberechnung für dieselbe, soweit die Auslosungschance in Betracht gezogen werden muß, eine einfachere ist, und dem Publikum der innere Wert der Anleihe klarer vor Augen geführt werden kann, wenn der Tilgungssatz ein einheitlicher ist. Die Verhältnisse werden aber zur Beachtung des hier erwähnten Gesichtspunktes zwingen, und die erwähnten Schwierigkeiten werden auch wohl dadurch ausgeschaltet werden können, daß man die Gesamt-Tilgungsdauer auch bei schwankenden Tilgungssätzen so festsetzt, wie sie dem dem Zwecke der Anleihe angepaßten durchschnittlichen oder Normal-Tilgungssatz entspricht. Es scheint, daß die Aufsichtsbehörden auch nicht abgeneigt sind, gerade für die Tilgung von Kriegsausgaben eine niedrig beginnende und später stärker einsetzende Tilgung zuzugestehen, worunter auch der Spezialfall begriffen wäre, daß die Tilgung zunächst eine Reihe von Jahren überhaupt aufgeschoben wird. Wir werden, wenn wir für die oben genannten Anleihe-Typen die Tilgungsfrage im einzelnen weiter verfolgen, im übrigen dazu kommen, daß es sachlich nicht berechtigt ist, für alle Anleihen, wie es gewöhnlich geschieht, einen einheitlichen Mindest-Tilgungssatz von 1 pCt. zu verlangen, obwohl dieser Tilgungssatz, der je nach dem Zinssatz eine Tilgungsdauer von etwas über oder unter 40 Jahren bedingt, vielleicht dem Grundgedanken Rechnung trägt, daß die Schuld ungefähr innerhalb der Dauer einer Generation getilgt sein soll.

II.

Wenn wir zunächst an die Frage der Tilgung unproduktiver Anleihen herantreten, müssen wir uns in erster Linie mit der Frage der Tilgung der Kriegsschulden etwas näher befassen. Eine Reihe von Gemeinden hat bereits während des Krieges sich Privilegien für die Finanzierung der Kriegsausgaben bewilligt lassen, wie oben erwähnt, mit der Bestimmung diese als Unterlagen für die Geldbeschaffung auf dem Lombardierungswege zu verwenden, bis der Zeitpunkt gekommen wäre, eine Emission vorzunehmen. Diese Privilegien sind nach den früheren Grundsätzen mit einem Tilgungssatz von zumeist 1 1/2 pCt. bewilligt worden, und die rasche Oeffnung des Anleihemarktes hat die Beibehaltung dieser Tilgungssätze erheischt, um eine sofortige Ausnützung dieser Privilegien bewirken zu können. In Preußen war erfreulicherweise für diese kommunalen Kriegsanleihen die Tilgung für einige Jahre nach erfolgtem Friedensschluß nachgelassen. Die Städte werden aber gezwungen sein, noch größere Summen zur Deckung ihrer eigenen Kriegsausgaben aufzunehmen, da dieselben während der Demobilisationszeit noch außerordentlich vermehrt worden sind; namentlich sind es die als Nachwirkung der Revolution in ungeahnter Höhe hervorgetretenen Mehrausgaben für Teuerungszulagen an Beamte, Lehrer, Angestellte und Arbeiter, welche in voller Höhe aus Steuermitteln nicht haben aufgebracht werden können, und zum großen Teil auf Anleihen haben verwiesen werden müssen in der Hoffnung, daß ein Teil dieser Ausgaben vorübergehender Natur ist, und später wieder abgebaut werden kann. Auch noch andere Ausgaben,

die während der Demobilmachungszeit hervorgetreten sind und mit den Fragen der Arbeitslosenunterstützung, der Beschaffung von Arbeit in Form von Notstandsarbeiten, den Ueberteuerungskosten bei Beschaffung von Kleinwohnungen, den Zuschüssen für Beschaffung von Lebensmitteln, Brennstoffen und Kleidern, zusammenhängen, werden auf Anleihe genommen werden müssen, da die Beiträge des Reichs oder Staats aus dem Kriegswohlfahrtsfonds oder aus besonderen bereit gestellten Mitteln zur Deckung der Gesamtkosten nicht ausreichen. Es ist nicht angängig, die jetzt noch aufzunehmenden Kriegsschulden mit dem Satz von $1\frac{1}{2}$ pCt. oder 1 pCt. zu tilgen, jedenfalls dann nicht, wenn die bisher schon für solche Zwecke aufgenommenen Anleihen mit einem solchen Tilgungssatz belastet sind. Der Wiederaufbau der städtischen Wirtschaft, die außerordentliche Steigerung der sozialen Lasten aller Art, der Rückgang in den Ertragnissen der städtischen Betriebe, die leider ihr Musterbeispiel in den vollständig über den Haufen geworfenen Finanzen der staatlichen Eisenbahnen finden, bedingen eine solche Anspannung der Steuerkraft der Bevölkerung, daß die Tilgung der Anleiheschulden auf ein Mindestmaß zurückgeführt werden muß; denn der Erhöhung der Gemeindesteuern ist selbstverständlich eine Grenze durch die Anspannung der Steuerkraft für die Bedürfnisse des Reichs und des Staats gegeben.

Man wird sich wohl an den Gedanken gewöhnen müssen, daß ähnlich, wie einzelne Städte noch in dieses Jahrhundert hinein mit Ausgaben belastet waren, die ihren Ursprung aus der Zeit der napoleonischen Kriege herleiteten, auch die Nachwirkungen dieses Weltkrieges das ganze laufende Jahrhundert in Anspruch nehmen. Wenn man bedenkt, daß eine Schuld mit $\frac{1}{2}$ pCt. Amortisation einschl. der ersparten Zinsen in etwa 50 bis 60 Jahren getilgt erscheint, darf man den Gedanken verfechten, daß eine $\frac{1}{2}$ prozentige Tilgung für die noch aufzunehmenden Kriegsschulden genügen muß. Erholt sich unser Wirtschaftsleben und unsere Finanzkraft rascher, als man heute zu erhoffen wagen darf, so wird eine später einsetzende verstärkte Tilgung von den Gemeinden sicherlich selbst ins Auge gefaßt werden. Es steht auch nichts entgegen, daß die Privilegien mit entsprechenden Bedingungen belastet werden, wonach späterhin von Aufsichtswegen eine stärkere Tilgung als die ursprünglich vorgesehene verlangt werden kann, bevor die Gemeindesteuern wieder einen Abbau erfahren.

Ganz getrennt hiervon werden m. E. solche den Gemeinden noch aufgebürdeten Schulden zu betrachten sein, welche etwa noch aufgenommen werden müssen, weil das Reich z. Zt. noch außerstande ist, die von den größeren Gemeinden bzw. Lieferungsverbänden vorgelegten Kosten der Familienunterstützungen, für welche bisher nur ein geringer Bruchteil zurückerstattet ist, zu finanzieren. An sich sollte man meinen, daß der für die Rückzahlung nötige Betrag von wenigen Milliarden Mark bei der großen Schuldenlast des Reichs keine große Rolle spielt. Augenblicklich scheint aber schon aus rein technischen Gründen der Geldbeschaffung an eine sofortige Rückzahlung dieser Summe noch nicht gedacht zu werden. Hat man ja noch nicht einmal die Gewißheit erhalten, daß das Reich gewillt ist, den Zinsendienst für die von den Gemeinden vorgelegten Summen zu übernehmen.

Muß man schon, wie erwähnt, für die Abbürdung der Kriegslasten, welche in Ergänzung der Aufgaben des Reichs und des Staats, also nicht für ihre eigenen Zwecke von den Gemeinden aufgewendet sind, und den Gemeinden verbleiben werden, einen sehr niedrigen Tilgungssatz fordern, so muß für die Schulden, welche sich lediglich als Vorschüsse für das Reich darstellen, selbstverständlich eine ganz andere Art der Finanzierung gesucht werden. Zurzeit ist es den Städten bei der großen Geldflüssigkeit immer noch ein leichtes, die für diesen Zweck aufgenommenen schwebenden Schulden zu verlängern und eine Umwandlung in langfristige Darlehen erscheint von diesem Standpunkte aus nicht gerade dringlich. Die Schwierigkeiten können aber rascher eintreten, als man annimmt, sobald die flüssigen Kapitalien in stär-

kerem Maße wieder für den Aufbau des gesamten Wirtschaftslebens beansprucht werden und sobald die gegenwärtige Papierwirtschaft abgebaut werden muß. Eine Festlegung dieser Schulden auf längere Zeit, d. h. unter Abbau der Kreditwirtschaft, welche auf kurzfristigen Darlehen beruht, erscheint schon um deswillen zu erwägen, weil bei eintretender Versteifung des Geldmarktes die für diese Zwecke aufzuwendende Verzinsung erheblich steigen wird. Sollte also der Kommunalkredit zur Finanzierung dieser Art von Kriegsschulden etwa in der Form in Anspruch genommen werden müssen, daß die Zinsen vom Reich vergütet werden und die Erstattung erst allmählich erfolgt, so ist es unbedingt nötig, daß das Reich und der Staat ihren Standpunkt verlassen, wonach die Ausgabe von Schatzanweisungen den Städten verboten ist. Es ist gar kein Zweifel, daß augenblicklich der Markt für die Ausgabe von Schatzanweisungen für die Städte günstig gewesen wäre zu einer Zeit, wo die Erschütterung des Reichs- und Staatskredits sich in dem fortgesetzten Rückgang der Kriegsanleihen usw. gekennzeichnet hat. Nebenbei bemerkt hat sich gezeigt, daß nicht etwa die Konkurrenz von städtischen Papieren den Markt der Reichsanleihen verschlechtert hat, sondern das Verlangen nach Kommunalpapieren ist mit elementarer Gewalt hervorgetreten, weil das Publikum, von Reichs-Kriegsanleihen übersättigt, bei der Anlage seines Vermögens nicht alles auf eine Karte setzen will, und weil sich, wie schon oben ausgeführt, immer wieder zeigt, daß die Kommunalpapiere auf dem engeren und weiteren lokalen Markt ihre besonderen Abnehmer finden. Die Städte sind aber heute noch in der Lage, ohne Benutzung des offenen Anleihemarktes, also ohne die Ausgabe privilegierter Inhaberpapiere, langfristige Darlehen von Sparkassen, Versicherungsgesellschaften und anderen Instituten zu erhalten, welche große Vermögen verwalten und augenblicklich geldflüssig sind. Man sollte grundsätzlich diese Form von Darlehen auf 5—10 Jahre ohne Amortisation abschließen und dieser Weg ist den Städten unter allen Umständen für die Fälle zu empfehlen, wo es sich um Kapitalien handelt, die zur Rückzahlung gelangen werden. Die Kriegszeit hat eben aus den Verhältnissen heraus den Begriff der schwebenden Schuld wesentlich erweitert: eine Reihe von Jahren hindurch sind Darlehensaufnahmen, bei denen unter allen Umständen ein langfristiges Schuldverhältnis zu erwarten steht, nur durch schwebende Schulden, d. h. mit ganz kurzfristigen Krediten durchgeführt worden. Umgekehrt kann allerdings nun auch die Notwendigkeit hervortreten, Kapitalien für eine längere Reihe von Jahren aufzunehmen, obwohl für den Darlehensnehmer ein kurzfristiges Schuldverhältnis zweckdienlicher wäre, weil die Aussicht auf die Erstattung durch einen Drittvorflichten vorliegt. Sollte es dazu kommen, daß das Reich sich weiterhin auf diesem Gebiete des Kommunalkredits bedient, indem es mit der Rückerstattung der eigentlich ihm zur Last fallenden Summen zögert, so kann die Regulierung zwischen Reich und Gemeinden in der Weise durchgeführt werden, daß das Reich den Zinsendienst übernimmt, und es wird sich eine entsprechende Form leicht finden lassen.

Man hat früher zugegeben, daß für die Kategorie der unproduktiven Anleihen im allgemeinen ein Mindesttilgungssatz von 1 pCt. verlangt werden könnte. Wir haben aber gesehen, daß für die Kriegsausgaben sich dieses starre Schema nicht empfiehlt und in dieser Richtung eine Korrektur einsetzen muß.

Was sodann die Tilgung unproduktiver Anleihen, die in normalen Zeiten für gemeindliche Zwecke aufgenommen werden, anlangt, so pflegt man in diese Kategorie Anleihen zu rechnen, deren Verzinsung und Tilgung nicht aus Erwerbseinkünften, d. h. aus rein wirtschaftlichen Betriebseinnahmen oder aus Gebühren erfolgen kann. Eigentlich müßte man hierbei zwei Gruppen unterscheiden.

Bei der Gruppe Anleihen für Neubauten (Verwaltungsgebäude, Schulen, Theater, Bibliotheksbauten usw.) handelt es sich z. B. um Ausgaben, wo lediglich der Umstand, daß für die Verwendung solcher Gebäude

keine Miete verrechnet wird, diese unproduktiv erscheinen, während genau genommen, doch im Verwaltungsetat der betreffenden Verwaltungszweige die Amortisation und Verzinsung des Baukapitals einzeln aufgeführt werden müßte, und für die Tilgung des aufgewendeten Kapitals keine andere Erwägung maßgebend zu sein brauchte, als die, wie hoch die Lebensdauer eines solchen Gebäudes berechnet wird. Wenn, wie dies doch meistens der Fall ist, die ganze bauliche Unterhaltung einschließlich der Ergänzung und Erneuerung des Mobiliars aus laufenden Mitteln bestritten wird, ist vielfach gar kein Grund vorhanden, warum man eine höhere Tilgung als $\frac{1}{2}$ pCt. verlangen soll, zumal, wenn man zu den Baukosten den Grunderwerb hinzurechnet und die Amortisation einer Anleihe für die Gesamt-Gestehungskosten aufbringen soll (siehe auch unter Ziffer IV). Denn der Sinn der Amortisation ist doch nur der, daß bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Abnutzung der Gebäude so groß ist, daß Neubauten erforderlich werden, und für die Ersatzbauten neue Kapitalien aufgenommen werden müssen, das alte Schuldkapital gedeckt ist. Daß zwischenzeitlich mit dem Wachstum der Stadt und der Erweiterung ihrer Aufgaben eine Ausdehnung der Verwaltungsgebäude usw. benötigt ist, und neue Kapitalien hierfür aufgenommen werden müssen, ist eine Sache für sich. Durch die stärkere Tilgung der ursprünglich aufgenommenen Kapitalien wird ja die Neuaufnahme solcher für Ergänzungsbauten sicherlich nicht erleichtert; diese neu auftretenden Bedürfnisse sind meist auch nicht solange zurückzuhalten, bis die ursprünglichen Schuldkapitalien getilgt sind. Es tritt also bei dem System der gleich bleibenden Annuitäten, d. h. bei der Art der Tilgung, bei welcher die Tilgungsquoten jeweils um die ersparten Zinsen wachsen, eine fortgesetzte Häufung an sich hoch bemessener Jahresleistungen ein. Wir müssen uns vorbehalten, gelegentlich an anderer Stelle zu untersuchen, ob für gewisse Verwendungszwecke sich ein anderes System der Tilgung empfiehlt.

Hierher gehören auch die Anleihen zum Bau von Krankenhäusern und dergleichen, bezüglich deren im allgemeinen das gleiche gilt. Nur liegt hier ein Beispiel vor, daß die Kosten für die innere Mobiliareinrichtung solcher Bauten (Betten und vor allem auch Instrumentalien der Spezialkliniken) sehr viel größere werden, und es ist vollständig berechtigt, wenn für solche Einrichtungskosten eine besondere Tilgungsquote, vielleicht von 5 pCt., verlangt wird. Die geringere Tilgung für den Grund und Bodenwert und das Baukapital der Gebäude einerseits, die stärkere Tilgung für innere Ausstattung andererseits, mag in solchem Falle in dem verlangten Mindesttilgungssatz von 1 pCt., bisher $1\frac{1}{2}$ pCt., für die Tilgung einer Anleihe zum Bau eines Krankenhauses sich ausgleichen; für die innere Verrechnung genügt diese schematische Behandlung nicht.

Zu einer weiteren Gruppe unproduktiver Anleihen gehören nun solche, bei welchen tatsächlich Veranschlagungen für den Benutzungswert auf Grund der Gestehungskosten nicht möglich sind, und bei welchen man hohe Amortisationsquoten verlangt, damit eine rasche Tilgung erfolgt. Typische Beispiele hierfür sind einmalige große Ausgaben für rückständige Straßenpflasterungen und dergleichen, deren Kosten eigentlich ganz dem Ordinarium zur Last gelegt werden sollten, oder einmalige Ausgaben für die Automobilisierung der Feuerwehr, wenn diese nicht allmählich aus Mitteln des Etats sondern auf einmal durchgeführt werden soll. In beiden Fällen kann empfohlen werden, daß zur Bestreitung eines größeren Ausgabebedarfs eine Vorschuß-Anleihe gemacht wird, welche in einer kürzeren Reihe von Jahren je nach dem Zwecke aus dem allgemeinen Etat ratenweise getilgt wird. Es empfiehlt sich hierfür der Weg der Aufnahme von Kapitalien bei der eigenen Gemeinde-Sparkasse an Stelle der Aufnahme des Betrags in eine gemischte Anleihe, welche durch Inhaberpapiere mit Normaltilgungssätzen getilgt werden müßte.

Solche kurzfristige Anleihen für unproduktive Ausgaben letztgenannter Art sind auch durchaus berechtigt, und es muß bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen werden, daß es auf einer vollständig mißverständlichen Auffassung der ganzen Sache beruht, wenn in der Literatur

mit Nachdruck verkündet wird, solche Ausgaben sollten aus einem Fonds bestritten werden, weil dieser Weg der „billigere“ sei. Richtig ist nur, daß man besser tut, mit Ausgaben wenn möglich zu warten, bis aus dem ordentlichen Etat die nötigen Mittel in einem Fonds angesammelt sind. Rechnerisch aber kann, wenn man mit Zins und Zinseszinsen zu rechnen versteht, ein Unterschied zwischen der Bestreitung von unproduktiven Ausgaben aus Darlehen oder Fonds überhaupt nicht sein. Es ist selbstverständlich, daß, wenn eine Ausgabe erst dann geleistet wird, wenn die Mittel hierzu in einem besonderen Fonds angesammelt sind, dieses wirtschaftlicher ist, als wenn ich im gleichen Zeitpunkt erst eine Anleihe hierfür aufnehmen muß. Der wesentliche Punkt liegt aber darin, daß eben der Zeitpunkt zur Bestreitung dieser Ausgaben hat aufgeschoben werden können, bis ein Fonds angesammelt war, und darüber braucht man nicht zu sprechen, daß der Aufschub einer Ausgabe an sich ein Vorteil ist. Die Ansammlung eines Fonds hat aber selbstverständlich nur geschehen können, wenn die darin angesammelten Beträge irgend-einem anderen Zwecke entfremdet worden oder den Ueberschüssen entnommen sind. Es handelt sich also nur um eine zeitliche Verschiebung in der Erfüllung verschiedener Aufgaben, und die leider in der Literatur erhobene Fragestellung, ob die Fondsbildung billiger ist als eine Darlehensaufnahme, zeigt wirklich von schiefer Behandlung der ganzen Frage. Man kann sogar die Form wählen, daß ein Darlehen aufgenommen wird zur Schaffung eines Straßenpflasterungsfonds, aus welchem die Straßenbaukosten, je nach Bedarf entnommen werden, während dem Ordinarium gleichmäßig die Verzinsung und Tilgung des Darlehens belastet wird. Man wird allgemein den Grundsatz aufstellen können, daß hinsichtlich der unproduktiven Schulden eine tunlichste Beschränkung stattfinden soll, und insbesondere Ausgaben, die in sehr kurzer Frist sich erneuern, nicht auf langfristige Anleihen verrechnet werden, daß dann aber andererseits der Tilgungssatz für unproduktive Anleiheschulden so bemessen wird, wie er der Lebensdauer der Einrichtungen entspricht. Es ist durch diese Ausführungen wohl genügend belegt, daß der oben von mir benannte Typ der unproduktiven Anleihen mit einem einheitlichen Mindest-Tilgungssatz nur so verstanden werden darf, daß es sich hierbei um die Festsetzung von Mindest-Tilgungssätzen für sogenannte Finanzanleihen handelt, und man nicht der Aufgabe überhoben wird, für die interne Verrechnung je nach dem einzelnen Verwendungszweck besonders geartete Abschreibungssätze zur Anwendung zu bringen. Dieser Grundfrage für die Tilgung städtischer Anleihen, die für allgemeine Verwaltungszwecke aufgenommen werden, muß mehr Beachtung geschenkt werden. Wir müssen uns vorbehalten, an anderer Stelle sie von dem Standpunkte des Kapitalmarktes aus näher zu beleuchten, denn dieser verlangt allerdings für das Publikum ein möglichst einheitliches Kommunalpapier. Es liegen hier also widerstreitende Interessen vor. —

III.

Hinsichtlich der für wirtschaftliche Betriebe und ähnliche Veranstaltungen aufgenommenen Anleihen wird der Frage nach der Höhe des Tilgungssatzes eine größere Bedeutung beigelegt, als ihr zukommt; denn sie steht meines Erachtens trotz aller gegenteiligen Behauptungen im engsten Zusammenhang mit der Höhe der Abschreibung und Dotierung der sogenannten Erneuerungsfonds und sollte nicht unabhängig von diesen behandelt werden. Wenn man sich auf den Standpunkt stellen will, daß die Tilgungsquote der für ein Betriebswerk aufgenommenen Anleihe grundsätzlich nicht aus den Abschreibungsquoten gedeckt werden soll, weil die Tilgungsquote Vermögensansammlungen dient, der Erneuerungsfonds dagegen dem Ausgleich der Wertminderung, so käme man unbedingt dazu, daß für die Aufnahme von Anleihen, welche zur Finanzierung wirtschaftlicher Betriebe dienen, nur ein sehr mäßiger Tilgungssatz verlangt wird, während doch in der Praxis von den Aufsichtsbehörden gerade das Gegenteil geschieht und von den Städten auch geübt wird.

Denn vom Standpunkt der Vermögensansammlung aus betrachtet, kann man wirklich den Gemeinden nicht zuzumuten, daß sie gezwungen sein sollten, innerhalb einer kurzen Frist ein neues Vermögen anzusammeln, während vielleicht die größten finanziellen Schwierigkeiten bestehen. Wenn die Abschreibungen und Rücklagen der Werke richtig bemessen sind, müssen aus dieser auch die mäßigen Tilgungsquoten einer für die Finanzierung des Unternehmens aufgenommenen Anleihe getragen werden können. Während bei privaten Betrieben das Aktienkapital eine Amortisation nicht erfährt, und die Berücksichtigung der Wertminderung durch die Abschreibungen bzw. Fonds-Rücklagen erfolgt, mutet man den Städten zweierlei Aufwendungen zu. Der Grund, warum man dennoch eine stärkere Tilgung der für die Errichtung von wirtschaftlichen Betrieben aufgenommenen Kapitalien vertreten kann, liegt darin, daß in den meisten Stadtverwaltungen die schwer zu bekämpfende Ansicht vorherrscht, daß die Abschreibungen und Dotierungen der Erneuerungsfonds nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel geschehen sollen, und jeder Finanzdezernent weiß genug davon zu erzählen, welche Schwierigkeiten es regelmäßig bietet, zu Zeiten einer ungünstigen Etatslage die notwendigste Dotierung der Erneuerungsfonds durchzusetzen. Wird richtig verfahren, so muß die Differenz zwischen dem ursprünglichen Anlagewert und der aufgezinnten Summe der ungeschmälernten Abschreibungsbeträge dem jeweiligen Anlagewert gleichkommen, also den Vermögenswert der Anlage darstellen. Aus der gesamten rechnerisch richtig festgelegten Summe der Abschreibung darf die einfache Tilgungsquote (nicht die Tilgungsquote zuzüglich der ersparten Zinsen) des aufgenommenen Kapitals in Abzug gebracht werden. Man sieht, daß auch hier die Festsetzung einheitlicher Tilgungsquoten in die wirtschaftliche Rechnung des inneren Betriebes ein ziemliches Untereinander bringen kann, und daß es notwendig ist, der Frage der internen Verrechnung der durch die Anleihtilgung aufgewendeten Beträge näher nachzugehen.

Ein besonderer Fall liegt vor, wenn Anleihekaptialien direkt zum Erwerb von Aktien eines privaten Unternehmens aufgenommen werden sollen, also bei Finanzierung der Beteiligung an gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen, wie sie in der letzten Zeit in den Vordergrund des Interesses gerückt sind. Niemand fällt ein, einem privaten Aktienbesitzer eine Tilgung dieses Besitzes zuzumuten. Wenn die Stadt für die Geldbeschaffung den für sie besonders gewiesenen Weg der Ausgabe von Inhaberpapieren wählt, so wird ihr aber von der Aufsichtsbehörde nach dem System der Mindesttilgung eine Tilgungsquote von 1 bis $1\frac{1}{2}$ pCt. vorgeschrieben, und damit die Rentabilität bzw. der Dividendengenuß um eben diesen Betrag herabgesetzt. Ein vollständiges Umding, solange die Stadt nicht in der Lage ist, sich neue Vermögenswerte anzusammeln. Es bleibt also vernünftigerweise nur zweierlei übrig, entweder die Ausgabe von Inhaberpapieren für solche Zwecke kann unter Bedingungen einer ganz mäßigen Amortisation erfolgen, oder man wählt für diesen Zweck die Form von Darlehen, bei welchen die Ausgabe von Inhaberpapieren vermieden wird. Dies ist natürlich schwierig, wenn es sich um große Summen handelt. Praktisch sind solche Erwägungen auch von Bedeutung geworden, wenn Stadtgemeinden Geld für die Gründung von Hypothekenanstalten oder zur Beschaffung von Baugeld für Kleinwohnungsbauten usw. aufnehmen mußten.

IV.

Eine besondere Gruppe von Anleihen bilden meines Erachtens die Anleihen für Grunderwerb aller Art. Bei dem Erwerb von Grundstücken muß man aber verschiedene Zwecke unterscheiden. Soweit es sich um den Ankauf von Gebäuden handelt, bezüglich deren ein Uebergang in das freie Vermögen der Stadt angestrebt wird, dürfte in den meisten Fällen die Annahme einer $\frac{1}{2}$ prozentigen Tilgung genügen; Voraussetzung ist dann allerdings, daß alle Aufwendungen für die Unterhaltung aus laufenden Mitteln bestritten werden und andererseits die Einnahmen

aus Mieten und Pachten ebenfalls dem Ordinarium der Grundstücksverwaltung zufließen (vgl. auch oben die Ausführung wegen Tilgung von Anleihen die zur Herstellung von Neubauten aufgenommen werden). Läßt die Rentabilität verwendbarer Grundstücke eine größere Abschreibung zu, so kann dies in einzelnen Fällen zweckmäßig sein. Am besten aber werden die Ueberschüsse einem Grundstücks-Reservefonds zugewiesen, denn die Gemeinden kommen auch vielleicht in die Lage, Mietsgrundstücke, z. B. historische Gebäude, ins Eigentum der Stadt bringen zu müssen, die schlecht rentieren und das Budget belasten. Empfehlenswert ist, daß der verwertbare Grundbesitz etatsmäßig getrennt von dem Grundbesitz verwaltet wird, welcher reinen Verwaltungszwecken dient.

Kommt Ankauf von Gelände in Betracht, so ist wiederum zu unterscheiden zwischen solchen Fällen, wo das Gelände für bestimmte Zwecke festgelegt wird und zunächst nicht wieder verwendbar ist, und zwischen dem verwertbaren Grundbesitz, welcher gewissermaßen Spekulationsobjekt wird. Für den ersteren Fall gilt ungefähr das eben Gesagte. In dem Fall, wo Geldmittel aufgenommen werden allein zum Ankauf von Gelände, welches allmählich wieder verwendet werden soll, und für welches ein späterer Rückersatz des Kapitals zu Lasten bestimmter Zwecke der Verwaltung oder durch Verkauf an Private erzielt werden muß, kann die Festsetzung eines bestimmten Tilgungssatzes und die Bestimmung der sofort beginnenden Tilgung die größten Unbequemlichkeiten für die Finanzgebarung der Städte im Gefolge haben. Selbstverständlich werden die Aufwendungen für Verzinsung des Ankaufspreises, solange eine Realisierung des Geländes nicht eintritt, buchmäßig zum Kapital geschlagen, und bei eintretender Realisierung zu den Gestehungskosten gerechnet. Für eine aufgezwungene sofort einsetzende Amortisation der Anleihschuld fehlt aber die innerliche Berechtigung und dies wird auch gar nicht möglich sein. Als Folge tritt unter Umständen die Notwendigkeit ein, daß die Annuitäten, wenn das Privileg für eine solche Anleihe nach dem allgemeinen Schema erteilt ist, fortgesetzt aus neuen Anleihemitteln bestritten werden müssen. Dies führt schon formell betrachtet zu Schwierigkeiten, da bei längerem Aufschub der Verwertung des Geländes die Genehmigung zur Aufnahme neuer Anleihen nachgesucht und begründet werden muß, ohne daß neue Anschaffungswerte hierfür die Grundlage bilden. In solchen Fällen ist bisher wohl schon erreicht worden, daß statt einer sofort beginnenden Tilgung etwa ein Aufschub der Tilgung um 10 Jahre gewährt wird, und unter der Bedingung, daß die dann später einsetzende Tilgung eine raschere wird und bis zum gleichen Zeitpunkt beendet ist, als wenn die Tilgung sofort eingesetzt hätte. Selbstverständlich sind die in der Aufschubzeit eingehenden Rückeinnahmen einem besonderen Tilgungsfonds zuzuführen, und es wäre verkehrt, die Rückeinnahmen innerhalb der Aufschubzeit in vollem Umfang zum Kapitalabtrag zu benutzen, weil dann keine Reserven für die später planmäßig beginnende Tilgung geschaffen würde.

Meines Erachtens wäre anzustreben, für derartige Grundstücksgeschäfte den Gemeinden überhaupt Freiheit hinsichtlich der Tilgung zu lassen und lediglich zu bestimmen, daß die eingehenden Rückeinnahmen, soweit sie dem Kapitalersatz dienen, nur zur Tilgung der Kapitalschuld und in keiner anderen Weise verwendet werden dürfen. Da die Abwicklung der Grundstücksgeschäfte von vornherein sich nicht richtig überblicken läßt, ist eben die Festsetzung eines bestätigten Tilgungsplanes unzweckmäßig. Es wird auf die Form des Darlehens ankommen, ob die im Tilgungsfonds gesammelten Rückeinnahmen zur Heimzahlung der aufgenommenen Anleihe in einer Summe Verwendung finden, oder ob der Abtrag zwischenzeitlich je nach Vereinbarung geschehen kann. Zuzugeben ist, daß die Finanzierung durch Inhaber-Anleihen mit beliebiger Tilgung gewisse Schwierigkeiten macht; der richtige Weg wäre die Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein evtl. unter mäßiger Erhöhung des Zinssatzes, oder die schon wiederholt als nötig bezeichnete Genehmigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen.

Aehnlich gestaltet sich die Sache, wenn es sich um Kapitalbeschaffung handelt für Ausgaben, für welche Ersatz durch Dritte geleistet wird, und das Tempo, in welchem die Rückennahmen erfolgen, ein unsicheres ist. So ist es beispielsweise aus bestimmten Gründen, nämlich um die Einrechnung der Zinsen für die von der Stadt verausgabten Summen betätigen zu können, empfehlenswert, daß die Kosten der Straßenanlagen aus Darlehen bestritten werden; die Aufnahme von Darlehen für Straßenfreilegung und Straßenherstellung sollten aber aus dem gleichen Grunde wie die Darlehen zum Ankauf wieder verwertbaren Grundbesitz nicht in der Form einer amortisablen Anleihe gewöhnlichen Stiles geschehen.

Also auch hier wieder das Ergebnis, daß eine schematische Behandlung der Tilgungsfrage, so wie sie durch die allgemeinen Finanzanleihen üblich geworden ist, keine innere Berechtigung hat.

Wir werden, wenn normale Verhältnisse zurückgekehrt sind, und die städtischen Finanzen neu geordnet werden sollen, die Frage der Schuldentilgung in anderer Weise behandeln müssen, wie bisher. Vorläufig fehlt noch ein sicheres Urteil darüber, wie der offene Kapitalmarkt für die Ausgabe von Inhaberpapieren sich dauernd gestalten wird, ferner darüber, ob nicht die Notwendigkeit der Benutzung kurzfristigen Kredites (Schatzanweisungen, Handdarlehen) stärker hervortreten wird wie vor dem Kriege. Inzwischen kann nur geraten werden, mit endgültiger Festsetzung der Tilgungssätze und des Beginns der Tilgung vorsichtig zu sein, diese jedenfalls vorläufig so niedrig zu halten, als sachlich irgendwie gerechtfertigt erscheint. Eine solche Finanzgebarung ist solider als die Uebernahme von Verpflichtungen, deren Erfüllung später Schwierigkeiten bieten muß: denn es ist nicht angängig, daß — wie während des Krieges vielfach geschehen — die Frage der Aussetzung einer planmäßig zugesagten Tilgung aus Finanznöten ernstlich überhaupt diskutiert wird.

Die tschecho-slovakische Währungsreform.

Von Dr. jur. Friedrich Steiner, Sekretär der Wiener Kommerzialbank, Wien.

I. Die Genesis der Reform.

Wenn jemals ein Komplex finanzpolitischer Gesetze und Verordnungen den in der Vorkriegszeit oft mißbrauchten Namen einer „Finanzreform“ für sich in Anspruch nehmen durfte, so muß man diesen Anspruch dem Finanzplan zubilligen, den in großen Umrissen der eben aus dem Amte geschiedene erste Finanzminister der tschecho-slovakischen Republik Dr. Alois Rašín der tschecho-slovakischen Nationalversammlung am 25. Februar 1919 präsentierte und der von der Nationalversammlung — nicht ohne starken Druck der Regierung — noch an demselben Tage nahezu einstimmig votiert wurde. In der Tat handelt es sich hier um einen bemerkenswerten Versuch einer „reformatio in capite et membris“ wie er umfassender und konsequenter kaum erdacht werden konnte.

Man hat sich schon bald nach dem Amtsantritt Dr. Rašín's gefragt, ob dieser temperamentvolle Tscheche, der vor Ausbruch des Krieges als Politiker, zumindest als Finanzpolitiker ein sehr bescheidenes Dasein geführt hatte, denn wirklich durchaus Eigenes biete und ob nicht hinter seinen unleugbar beachtenswerten Taten weisere Ratgeber aus dem Westen oder gar von jenseits des Ozeans stehen. Der geflissentliche Hinweis auf seine „amerikanischen Freunde“, von welchen Rašín in der letzten Zeit seiner Amtswirksamkeit einen sogar namentlich anführte, schien diesen Vermutungen Nahrung zu geben und es wäre ja an sich durchaus verständlich, daß die Entente einer finanziellen Gesundung dieses zum Reichtum förm-

lich prädestinierten Staates, der ihr als Schutzwall gegen Osten und Süden dienen soll, ein starkes Interesse hätte.

Wie immer dem auch sei: Jedenfalls hat Dr. Rašín für die Finanzreform bis zum letzten Tage seiner Minister-schaft mit seinem ganzen Temperament im Parlament und in der Öffentlichkeit gekämpft, hat seine durch Kerkerhaft während des Krieges erworbene Popularität verscherzt und ist schließlich als Opfer der Reform gefallen.

Vergegenwärtigen wir uns die finanzielle Situation, die Rašín bei seinem Amtsantritt vorfand, wobei die politische Seite der Frage nicht außer Acht gelassen werden darf:

Oesterreich war zerfallen; die neue tschecho-slovakische Republik hatte sich aus den reichsten Ländern des alten Staates gebildet, die gut zwei Drittel der industriellen Kapazität desselben umfaßten. Nahezu sämtliche Zuckerrfabriken, fast die gesamte Textilindustrie und fast alle Exportindustrien haben ihre Betriebsstätten im Bereiche der neuen Republik und last not least ein großer Teil der Kohlengruben, die im Frieden fast das ganze Reich versorgen konnten (vor allem gilt das von Braunkohle), liegen in ihrem Territorium. Wenn noch erwogen wird, daß die neu vereinigten Länder bei normaler Friedensproduktion ihren Bedarf an Getreide mit Leichtigkeit decken können, so finden wir es verständlich, daß in der neuen Republik der Trieb nach finanzieller Unabhängigkeit von den anderen, wesentlich schlechter gestellten Staaten der ehemaligen Monarchie erwachte. Andererseits tauchte der neue Staat, dessen Angehörige während des Krieges vorsichtigerweise immer zwei Eisen im Feuer hatten, plötzlich als Verbündeter der siegreichen Entente auf, so daß der Wunsch nach Abkehr von den besiegten Ländern auch aus finanziellen Gründen begreiflich erscheint.

Als verbündeter Staat der Entente schuf die neue Republik alsbald die Fiktion, daß sie sich mit Deutschland und Deutschösterreich im Kriege befindet und infolgedessen an den Schulden, die der österreichische Staat während des Krieges aufgehäuft hatte — es handelt sich um etwa 70 Milliarden — keinerlei Anteil hat. Auf diese Weise glaubte man sich dem, auch von der Entente, vor allem Rußland gegenüber, eingenommenen Standpunkt, daß ein Wechsel in der Staatsform nicht die Zahlungsverpflichtung des Staates berühren könne, zu entziehen. Man anerkannte demgemäß nur die Verpflichtung zur quotenmäßigen Uebernahme der, natürlich im Vergleiche zu den Kriegsschulden außerordentlich bescheidenen Vorkriegsschulden (etwa 13 Milliarden), indem man sich auch hier den möglichst günstigen Standpunkt des Territorial-Prinzipes zu eigen machte. Der Standpunkt des *locus rei sitae* war den Tschechen deshalb so bequem, weil sie niemals eine besondere Vorliebe für Schuldverschreibungen des österreichischen Staates hatten und infolgedessen in ihrem Territorium auch von der bescheidenen Vorkriegsschuld keine nennenswerten Beträge plaziert waren.

Den diesbezüglichen Erklärungen des Ministers Dr. Rašín in der Nationalversammlung folgten bald genug Taten: Die Bezahlung der Kriegssteuern mit Litres der Kriegs-anleihe wurde verboten, die tschechischen Finanzinstitute erhielten den Wink, um jeden Preis ihre Kriegs-anleihen abzustoßen. Es ergab sich aus den Bilanzen der tschechischen Banken und den Veröffentlichungen der tschechischen autonomen Körperschaften, daß sie diesen Rat ausgiebig befolgten. Kein einziges tschechisches Unternehmen weist in seinem Jahresabschluß pro 1918 einen nennenswerten Kriegs-anleihebesitz aus; nur die deutschböhmischen Institute hielten an ihrem Kriegs-anleihebesitz fest. Es folgt der Finanzministerial-Erlaß vom 9. 11. 1918, welcher die Belehnung der Kriegs-anleihe durch die österreichisch-ungarische Bank verbot, eine Verfügung, die mit dem Kampf gegen die Noteninflation begründet wurde.

Die Folge dieser Maßnahmen war zunächst ein starkes Abwandern der Kriegs-anleihe nach Deutschösterreich und ein rapides Fallen der Kurse, die sich im Dezember 1918 in Prag schon um 50 herum hielten. Die tschecho-slovakische Regierung hatte also geschickt auch schon für den

Fall vorgesorgt, daß ihr Standpunkt der absoluten Ablehnung nicht vollkommen durchdringen sollte und sich für diesen Fall eine möglichst günstige Relation bei Anwendung des Prinzips der Aufteilung der Kriegsschulden nach dem Wohnsitz der Eigentümer (Territorialprinzip) zurechtgelegt.

Der Kampf gegen die Krieganleihe bezweckte also rein wirtschaftlich gesehen, den Umfang der Verpflichtungen, die der neue Staat auf sich zu nehmen hatte, nach Möglichkeit zu begrenzen. In Paranthese sei der Vollständigkeit halber bemerkt, daß diese Stellungnahme der tschecho-slowakischen Regierung auch ihre politische Seite hatte und darauf abzielte, das deutsche Kapital in ihrem Lande, das an Bedeutung wenigstens bisher das tschecho-slowakische beträchtlich überstieg, zu treffen, nachdem die Krieganleihe zum überwiegenden Teile in deutschen Händen ist.

Der zweite Schritt auf dem Wege zur Reform ist die Stellungnahme gegen die bisherige österreichisch-ungarische Bank. Nach dem Zusammenbruch hat dieselbe zunächst als gemeinsames Institut der Sukzessionsstaaten fortbestanden, ja es scheint sogar, als hätte in den Kreisen der Bank die Hoffnung bestanden, nach entsprechender Umgestaltung ihrer Organisation (Errichtung von Hauptanstalten in Prag und Laibach) eine Verlängerung ihres nur bis Ende 1919 laufenden Notenprivilegs zu erreichen. Diese Hoffnung wurde durch die tschecho-slowakische Regierung gründlich zerstört, denn schon im Januar 1919 wurde der Geschäftsleitung der österreichisch-ungarischen Bank durch die tschecho-slowakische Regierung eröffnet, daß an eine Verlängerung des Notenprivilegs nicht gedacht wird. Schon in diesem Zeitpunkte hat also der Plan einer Vervollständigung der Währung in großen Umrissen festgestanden.

Die Tschechen haben es auch weiterhin nicht an Demonstrationen fehlen lassen, welche das Abrücken von der gemeinsamen Notenbank auch nach außen hin deutlich dokumentieren sollten. Hierzu bot sich bei der Generalversammlung dieses Institutes anfangs Februar 1919 Gelegenheit. Man mag die Politik der österreichisch-ungarischen Bank während des Krieges beurteilen, wie man will, man mag insbesondere es rügen, daß sie ein allzu gefügiges Werkzeug in der Hand des absolutistisch regierten Staates war, und die Mittel, die sie in der Hand hatte, um die kontrolllose Ausgabenwirtschaft des Staates zu hemmen, nicht zu gebrauchen verstand, es wird jedoch niemals, zum mindesten sachlich verständlich sein, daß derjenige, der die Krieganleihe, das einzige wirksame Mittel zur Bekämpfung der Noteninflation, ablehnt, gleichzeitig auch die Tätigkeit der Bank, soweit sie an der Förderung der Krieganleihe vor allem durch ihre weitgehende Lombardierung tätigen Anteil hatte, als inflationistisch kritisiert. Man hat vielmehr offenbar in dieser Stellungnahme gegenüber der österreichisch-ungarischen Bank, in erster Linie die Bekundung des festen Willens der neuen Regierung zu sehen, ihre Währung vollkommen auf eigene Füße zu stellen.

Die dritte große und eigentlich entscheidende Frage, vor welcher die Finanzreform stand, war nun die Sanierung der alten, bezw. die Fundierung der neuen Währung. Im November 1918, zur Zeit des Zusammenbruchs notierte die Krone in Zürich mit 42 Centimes. Die nächsten Monate brachten eine weitere Verschlechterung des Kronenkurses; im Februar 1919 notierte die Krone nur noch 22 Centimes.

In dem Entschluß, eine selbständige Währung zu schaffen, die von der der anderen Sukzessionsstaaten unabhängig sein sollte, wußte sich die Regierung mit der gesamten tschecho-slowakischen Öffentlichkeit einig, denn mit der Regierung hoffte die ganze tschecho-slowakische Öffentlichkeit auf eine wesentliche Besserung der Währung des eigenen Landes, das in Zukunft auf eine hochaktive Zahlungsbilanz rechnen durfte; aber über die Mittel, wie dieses Ziel zu erreichen sei, gingen die Meinungen erheblich auseinander. Die einen befürworteten eine sofortige Devaluierung der Krone auf ihr gegenwärtiges tatsächliches Wertverhältnis, bezw. die „Einlösung“ der Krone nach dem gegenwärtigen Verhältnis in eine neue

„Frank“ oder „Sokol“ zu benennende Währungseinheit. Für diese Ansicht wurde ins Treffen geführt, daß eine Verbesserung der Währung, die im Kriege erworbenen Gewinne auf Kosten der Volkswirtschaft stabilisieren müßte, daß insbesondere die im Kriege oder unmittelbar nach dem Kriege eingegangenen Verbindlichkeiten des Staates, der Länder und der sonstigen öffentlichen Körperschaften in gutem Gelde zurückgezahlt werden müßten, daß ein sprunghaftes Steigen des Kurses die Volkswirtschaft schädige, weil sie dem Handel und der Industrie die Grundlage ihrer Kalkulation entzieht. Gegen die Devaluation sprach andererseits die Tatsache, daß der Gläubiger hierdurch hinsichtlich seiner vor dem Kriege erworbenen Forderungen empfindlich geschädigt wird und eine so rohe Form des Bankrottes den Staatskredit empfindlich beeinträchtigen, wenn nicht überhaupt untergraben müßte, zumal ja an sich noch keine absolute Sicherheit bestand, daß die neue metallisch nicht fundierte Währung ihre Parität auch tatsächlich behaupten könnte.

Während alle diese Fragen mit epischer Breite in der Tages- und Fachpresse erörtert wurden, fand die Finanzverwaltung Zeit, ihren ganzen Reformplan bis in das kleinste Detail vorzubereiten, und die Öffentlichkeit auf das, was den einzelnen an Opfern zugemutet wurde, — es war dieß nicht wenig — aufmerksam zu machen.

II. Der Umfang der Reform.

Am 25. Februar 1919 trat nun der Finanzminister mit den grundlegenden Gesetzen, welche den ganzen Finanzplan enthalten, vor die Nationalversammlung der tschecho-slowakischen Republik. Es sind dies das Gesetz, wodurch „der Finanzminister ermächtigt wird, im Verordnungswege die Stempelung der Banknoten und die Konstriktion des Vermögens zwecks Auferlegung der Vermögensabgabe durchzuführen“ (Slg. Ges. u. Vdg. d. c. sl. Republik Nr. 84¹⁾ und das Gesetz „über die Aufnahme einer Staatsanleihe in Gold, Silber und fremder Valuta“ (Slg. Ges. u. Vdg. c. sl. Rep. Nr. 88¹⁾).

Der Inhalt der beiden Gesetze ist den Lesern des „Bank-Archiv“ durch die in Nr. 14 dieses Jahrganges abgedruckte Arbeit Direktor Heinsheimers bekannt. Es kann daher diesbezüglich auf Heinsheimer verwiesen werden.

Die Beschränkung des Zwangskurses auf gestempelte Noten bedeutete tatsächlich die Einführung einer neuen — Papier — Währung auf der Relation 1:1 gegenüber der alten österreichischen Krone.

Darin liegt eine klare Absage gegenüber dem Standpunkte einer Devaluation der Währung. Vor dem 25. Februar 1919 im Gebiete der tschecho-slowakischen Republik entstandene Forderungen sind in gleicher Weise wie die nach diesem Zeitpunkte entstandenen in der neuen Währung (tschecho-slowakische Krone = K. c.) zu erfüllen. Dem Prinzip der Nationalisierung der Währung entspricht es, daß eine nachträglich erlassene Verordnung vom 1. April 1919 (Slg. Ges. u. Vdg. Nr. 167 „Berichte aus den neuen Staaten“ 2. Jahrgang Nr. 71 bis 73) verfügte, daß Konti, deren Besitzer im Gebiete des ehemaligen Oesterreichs, außerhalb der tschecho-slowakischen Republik ihren Wohnsitz haben, per 26. Februar 1919 abzuschließen sind und nicht in tschecho-slowakischen, sondern in ungestempelten Kronen auszahlbar sind. (Auf die Genesis dieser sehr umstrittenen Bestimmung, welche im wesentlichen durch analoge Verordnungen der deutsch-österreichischen Regierung vom 15. Februar und 27. Februar 1919 bedingt war, kann hier nicht eingegangen werden. Diese außerordentlich komplizierte Frage würde eine eigene Abhandlung über die Notwendigkeit des Schutzes der neuen deutsch-österreichischen Währung, welche der Umstand, daß Wien bisher Kapitalszentrum des ehemaligen Donaureiches war, mit der Gefahr einer verschärften Inflation bedrohte, nötig machen.)

¹⁾ Siehe „Berichte aus den neuen Staaten“ herausgegeben vom Verband österreichischer Banken und Bankiers Wien I. Rockhgassee 4, II. Jahrgang Nr. 48 und 49.

§ 1 des oben zitierten Gesetzes vom 25. Februar 1919 (Slg. Ges. u. Vdg. Nr. 84) erteilte weiter dem Finanzminister die Ermächtigung einen Teil der zur Stempelung vorgelegten Banknoten, „welche voraussichtlich für den Umlauf nicht nötig sind, jedoch höchstens 50 pCt., dem Umlauf zu entziehen und diese nicht zurückgestellten Banknoten für ein verzinsliches seitens des Gläubigers unkündbares, vom Staat jederzeit rückzahlbares Darlehen zu erklären.“ Von dieser Bestimmung hat der Finanzminister in einer vom gleichen Tage datierten Verordnung Gebrauch gemacht und verfügt, daß von sämtlichen eingelieferten Noten 50 pCt. zu Zwecken der Zwangsanleihe zurückzubehalten sind. (Siehe auch Heinsheimer a. a. O.)

In dieser Rückbehaltung der 50 pCt. liegt der eigentliche Kern der ganzen Reform. Während die Nostrifizierung der Währung bzw. die Einführung einer neuen Währung längst vielfach diskutiert worden war und auch in anderen Staaten (z. B. auch in Jugoslawien) mehr oder minder ähnliche Vorbilder fand und auch die weiter zu besprechenden Vorbereitungen zur Durchführung der geplanten Vermögensabgabe, die in ihrer Vollständigkeit gewiß beachtenswert waren, sich immerhin an gewisse Beispiele oder zumindest an bisher geleistete Vorarbeiten (auch im ehemaligen Oesterreich) anlehnen konnten, bildete dieser gewaltsame Eingriff in die Höhe des Notenumlaufes, welcher gleichzeitig zur Sicherung der zu veranlagenden Vermögensabgabe bestimmt war, ein bisher unerhörtes Novum.

Der Finanzminister ging davon aus, daß der rücksichtslose Kampf gegen die Noteninflation die erste und wichtigste währungspolitische Maßnahme bilden muß. Der ganze Notenumlauf, so führte er in seiner Rede in der Nationalversammlung vom 25. Februar 1919 aus, führt zur Verschwendung und lähmt die Unternehmungslust, endlich begünstigt er die Börsespekulation, weil die Geldfülle einen abnorm niedrigen Kreditzinsfuß bedingt und infolgedessen das Kapital zum spekulativen Kauf von Wertpapieren anlockt, was die Kurse zu einer ungerechtfertigten Höhe emportreibt. Da nun nach seiner Meinung die Menge des vom Verkehr benötigten Bargeldes weit geringer war, als die Höhe des damaligen Notenumlaufes und er durch die Außerkurssetzung des ungestempelten Geldes die Gewißheit zu haben glaubte, das thesaurierte Bargeld voll zu erfassen, so dachte er in der Abschöpfung eines beträchtlichen Teiles des Notenumlaufes die Inflation mit einem Schlage beseitigen zu können. Dabei legte Dr. Rašín den größten Wert darauf, zu betonen, daß die einprozentige Zwangsanleihe keineswegs kreditpolitischen Erwägungen entspringt, denn der Staat darf die abgeschöpften Noten zu keinerlei Zahlungen verwenden, sondern muß sie in den Kassen liegen lassen. Damit war deutlich gesagt, daß diese Anleihe nur v a l u t a politischen Erwägungen entspringt.

Eine besondere Bedeutung erhielt die Rückbehaltung der Banknoten noch durch die damit verbundene Sicherung der Vermögensabgabe. Das Gesetz bestimmte ausdrücklich, daß die Staatsanleihe zur Zahlung der künftigen Vermögensabgabe verwendet werden darf und der Minister interpretierte diese Bestimmung dahin, daß geradezu eine Kompensation der aufzuerlegenden Vermögensabgabe mit der zurückgehaltenen Bargeddhälfte eintreten wird und daß der von der Vermögensabgabe nicht erfaßte Prozentsatz nach Vorschreibung der Vermögensabgabe zurückgezahlt werden wird.

Dieser Teil der Währungsreform hat begreiflicherweise einen lebhaften Streit der Meinungen entfesselt. Zunächst wurde darin eine Vorstufe zur Devaluierung der Währung gesehen und demzufolge alle gegen die Devaluation erhobenen Argumente geltend gemacht. Dann wurde bestritten, daß dieses Mittel tauglich sei, auf den Abbau der Preise irgendeinen Einfluß auszuüben, da dieser Effekt nur durch eine Vermehrung der verfügbaren Waren erzielt werden könne und die Situation eine solche Erhöhung der Produktion in keiner Weise erhoffen läßt. Demgegenüber betonten wiederum die Anhänger der Reform, daß dieselbe ja eine klare Absage gegenüber allen Devaluationsplänen beinhaltet und

geradezu auf dem Prinzip einer langsamen Verbesserung der Währung aufgebaut sei, der im Wesen die Vermögensabgabe und als deren Vorstufe die sicherungsweise Zurückbehaltung der Banknoten dienstbar gemacht wird. Der Abbau der Preise wird sich aber mit Notwendigkeit dann einstellen, wenn, was die Anhänger Rašíns als feststehend annehmen, der Verkehr von den überflüssigen Noten „gereinigt“ sei.

Das in Rede stehende Gesetz ermächtigt den Finanzminister weiter (§ 3 leg. cit.), der österreichisch-ungarischen Bank eine weitere Vermehrung der Girokontoguthaben zu verbieten und die Bestände nach erfolgter Konskription in staatliche Verwaltung zu übernehmen. Damit wird ein neuer Schritt zur Errichtung einer selbständigen Notenbank getan und die Geschäftsführung der bisher gemeinsamen Bank fast vollkommen unterbunden.

Entscheidende Schritte auf diesem Gebiete folgten bald nach. Die Verordnung vom 6. März 1919 (Slg. Ges. u. Vdg. Nr. 119) errichtete ein „Bankamt beim Finanzministerium“, welches die Funktion einer Zettelbank zu besorgen und alle Filialen der österreichisch-ungarischen Bank im Gebiete des tschecho-slowakischen Staates zu übernehmen hat. Dieses „Bankamt beim Finanzministerium“, dessen Organisation in einer Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1919 (Slg. Ges. u. Vdg. Nr. 246) geregelt wurde, ist als Staatsbank konstituiert und mit dem Rechte der Notenemission betraut. Der tschecho-slowakische Staat hat sich also zum Prinzip der Staatsbank bekannt und das Prinzip der privaten privilegierten Notenbank verworfen. Bemerkenswert sind die einschränkenden Bestimmungen in dem Statut über das Verhältnis der Bank zum Staate und seinem Kreditbedarf, welche offensichtlich einer künftigen Noteninflation nach Möglichkeit vorbeugen sollen.

Die weiteren Maßnahmen des Gesetzes vom 25. Februar (Slg. Ges. u. Vdg. Nr. 84) dienen der Vorbereitung der Vermögensabgabe und bereiten in durchgreifender Weise eine Erfassung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens vor. Zum vollen Verständnis derselben muß bemerkt werden, daß im alten Oesterreich bis zum Zusammenbruch eine Heranziehung des Vermögens zu Steuerzwecken — etwa nach Art des deutschen Wehrbeitrages — niemals stattgefunden hatte und daß infolgedessen für die Veranlagung einer Vermögensabgabe jedwede administrative Basis fehlte. Allerdings hatte mit der längeren Dauer des Krieges auch in Oesterreich der Gedanke einer Vermögensabgabe immer festere Formen angenommen. Demgemäß hatten Enquêtes verschiedener Art und auch naturgemäß literarische Arbeiten verschiedene grundlegende Ideen zutage gefördert. Indes hatte sich all dieses Material, wenigstens soweit es uns bekannt ist, noch nicht zu einem festen Veranlagungsplan verdichtet, so daß der tschecho-slowakische Staat sich vor die Notwendigkeit eines vollständigen Neuaufbaues gestellt sah. Das Gesetz konnte keinen anderen Weg gehen, als für alle zu erfassenden Vermögensgattungen eine Momentphotographie eines Stichtages festzuhalten. Das steuertechnische Ideal wäre natürlich in der Festsetzung eines einheitlichen Stichtages für alle Arten von Vermögensbestandteilen gelegen gewesen, denn die Festsetzung verschiedener Stichtage bringt trotz aller Kautelen für die Besitzer verschiedener Vermögensschaften je nach der Sachlage recht erhebliche Vor- oder Nachteile mit sich und bedeutet sonach oftmals eine außerordentliche Härte. Indes war die technische Möglichkeit für die Bewältigung eines so ungeheuren Materials einfach nicht gegeben, und überdies war es ganz ausgeschlossen, die ganze Bevölkerung, und darauf wäre es bei Festsetzung eines einheitlichen Stichtages hinausgekommen, für eine Zeitlang jeder produktiven Arbeit zu entziehen, um der Fassungspflicht zu genügen. Hatte man doch durch die während der Dauer der Stempelung verfügte hermetische Abschließung des Landes nach außen ohnehin die Geduld der Bevölkerung auf eine sehr harte Probe gestellt. Die Gesetzgebung begnügt sich daher damit, in relativ kurzen Zeiträumen die Kriegsanleihe und Kassenscheine der österreichisch-ungarischen Bank, sämtliche Geldanlagen bei

Kreditinstituten, Wertpapiere, Geschäftsanteile und grundbücherlich nicht eingetragene Forderungen, Edelmetall und ausländische Geldsorten, alle mobilien Betriebsmittel und Lebensversicherungen zu konskribieren. Für alle physischen und juristischen Personen wurde die Aufstellung einer Liquidationsbilanz vorgesehen. Durch ein in diesen Tagen publiziertes Gesetz über die Konskription des unbeweglichen Vermögens (Slg. Ges. u. Vdg. Nr. 376) wurde der Ring geschlossen, indem nunmehr auch der gesamte Immobilienbesitz, Hypothekarforderungen und alle Realrechte erfaßt werden.

Die aufzunehmenden Vermögenswerte sind schlechthin vollständig umschrieben, keine irgendwie in Betracht kommende Vermögensquelle dürfte fehlen. Die einzelnen Durchführungsverordnungen über die Konskription der verschiedenen Vermögensarten bieten eine Reihe von interessanten und zum Teil sehr bemerkenswerten Details, müssen aber hier, da es sich in diesem Rahmen naturgemäß nur um eine allgemeine Orientierung der deutschen Öffentlichkeit handeln kann, außer Betracht bleiben. Sie muten der Bevölkerung und in noch weit höherem Maße der Beamenschaft eine Fülle von Arbeit zu, der dieselbe auf die Dauer kaum gewachsen sein dürfte. (Man spricht bereits davon, daß sich in den Akten des seit einem halben Jahre bestehenden Prager Finanzministeriums 20 000 (!) unerledigte Stücke befinden sollen.) Darin liegt aber eine große Gefahr; denn wenn die Vorarbeiten für die Veranlagung sich tatsächlich, wie es den Anschein hat, auf Jahre hinaus erstrecken sollten, dann ist die Momentphotographie natürlich vollkommen unähnlich geworden, nachdem sich in dieser Zwischenzeit Veränderungen ergeben haben müssen, die die Basis der Veranlagung vollkommen verschieben.

Das Gesetz und seine Durchführungsverordnungen lassen im übrigen auf die Technik der Veranlagung der Vermögensabgabe selbst keinen Schluß zu, nur der Umfang der Abgabe wird dadurch angedeutet, daß der Konskription Angehörige der tschecho-slowakischen Republik mit ihrem ganzen Vermögen, alle übrigen physischen und juristischen Personen nur hinsichtlich ihrer in der tschecho-slowakischen Republik befindlichen Vermögen unterliegen. (§ 12 leg. cit.) Ob und inwieweit die Republik imstande sein wird, ihren Standpunkt bezüglich der Besteuerung ausländischen Kapitalbesitzes auch gegenüber den Angehörigen der Entente zu vertreten, die sich bekanntlich speziell auf finanziellen Gebiete weitgehenden Einfluß auf die österreichischen Sukzessionsstaaten sichert, bleibt abzuwarten.

Eine weitere Andeutung über die Art der Veranlagung war der Rede des Finanzministers Dr. Rašín in der Nationalversammlung vom 25. Februar 1919 zu entnehmen, indem er ankündigt, daß das im Kriege erworbene Vermögen schärfer besteuert werden wird, als das Vorkriegsvermögen. Im Gegensatz zu der jetzt in Deutschland in Verhandlung stehenden Vermögensabgabe will der Finanzminister die einmalige Zahlung verlangen, ohne sich näher darüber auszusprechen, wie Handel und Industrie eine einmalige Vermögensabgabe in nennenswerter Höhe leisten können, oder wie andererseits der Staat sich zur Uebernahme der Vermögensbestände in Natura verhalte, eine Frage, die spruchreif werden muß, im Momente, wo die Idee der ratenweisen Tilgung der Vermögensabgabe aufgegeben wird.

Weitergehende Pläne, insbesondere solche, die darauf abzielen, die ungeheuren Härten einer schematischen Abgabe von Vermögen zu mildern, oder aber soziale Gedanken bei ihrer Durchführung zur Anwendung zu bringen, sind den vorläufig bekanntgewordenen Maßnahmen nicht zu entnehmen.

Rašín sieht bei der ganzen Finanzreform nur ein Ziel vor Augen: einen hohen Kronenkurs im Ausland. Hinter der Erreichung dieses Zweckes treten alle anderen Bedenken zurück. In gerader Linie dient dem gleichen ausgesprochenen Zweck das zweite Gesetz vom gleichen Tage, über die Aufnahme einer Staatsanleihe in Gold, Silber und fremden Valuten (Slg. Ges. u. Vdg. Nr. 88).

Diese innere Valutaanleihe hatte indes ihre Geschichte. Ursprünglich war es der Plan Rašín's, der neuen Währung sofort durch eine auswärtige (Dollar) Anleihe in Gold aufzuhelfen; die Entente versagte aber die Anleihe und so griff Rašín zu dem Mittel, den im Lande befindlichen Besitz an Gold, Silber und fremden Valuten der Valutaverbesserung dienstbar zu machen, ein Gedanke, für welchen er in den meisten Ententeländern und auch in Deutschland Vorbilder fand. Die Anleihe ist 4 prozentig und innerhalb 4 Jahren in der gleichen Währung bezw. in dem gleichen Metall rückzahlbar. Die Anleihe ist pupillar-sicher, ebenso die auf Grund der erlegten Werte ausgestellten Einlagebücher der Sparkassen. Die Titres sind seitens des Bankamtes beim Finanzministerium diskontierbar. Ein besonderer Anreiz zur Zeichnung sollte darin liegen, daß die gezeichneten Beträge von der Vermögenssteuer befreit werden. Das war mehr als eine bei solchen Gelegenheiten übliche Amnestie, für die Umgehung von Valuten- und Devisenvorschriften, das war eine strikte Prämie für das Hamstern von Gold und den Schleichhandel mit Valuten im Kriege, die der Finanzminister damit begründete, daß der Bauer, der vor dem alten Oesterreich sein Geld im Strumpfe versteckt hatte, eine gute Tat begangen hat, wenn er es jetzt dem neuen Nationalstaat zur Verfügung stellt.

In diesem offensichtlich außerordentlich breitge-spannten Rahmen, haben sich alle weiteren Maßnahmen Rašín's bis zu seinem Sturze bewegt. Es ergibt sich nun die Frage, ob und inwieweit die Reform die in sie gesetzten Hoffnungen erfüllt hat.

III. Wirkung der Reform.

Vorweg ist zu betonen, daß die von Rašín als wesentliche Wirkung der Reform erwartete Besserung des Kurses der tschecho-slowakischen Krone tatsächlich bis zu einem gewissen Grade eingetreten ist. Die erste selbständige Notierung der tschecho-slowakischen Krone in Zürich lautet 27,50, die gleichzeitige Notierung der ungestempelten Krone 23,50. Die Spannung der ungestempelten bezw. auch der deutsch-österreichisch gestempelten hat sich noch weiterhin zugunsten der tschecho-slowakischen Krone verschärft, die zeitweise auf 33 gestiegen ist, um allerdings jetzt wieder auf etwa 27 zu sinken, während die ungestempelte Krone weiterhin gefallen ist und bei starken Schwankungen Ende Juli auf 16,50 steht. Diese Ziffern zeigen aber andererseits deutlich die Begrenztheit des Erfolges; sie zeigen, daß es gelungen ist, ein weiteres Herabgleiten des Kurses zu verhindern, daß es aber nicht gelungen ist, dauernd auch nur den Kurs der Krone vor dem Zusammenbruch Oesterreichs zu behaupten. Diese Tatsache legt eine weitere Reihe von Fragen nahe. Zunächst die, ob nicht ein weiteres Festhalten an der gemeinsamen Währung und eine friedliche Auseinandersetzung mit den anderen Nationalstaaten einen ähnlichen Effekt gezeitigt hätte.

Obwohl sich Rašín gewiß energisch gegen die Bejahung dieser Frage gewehrt hätte, so wäre doch zu bedenken, daß die durch eine Währungsgemeinschaft verbundenen Staaten durch Absplitterung des Reichsten unter ihnen um ihr währungspolitisch wirksamstes Aktivum gebracht wurden, so daß einerseits ein weiteres Herabgleiten des Kronenkurses eine Selbstverständlichkeit bedeutet, während andererseits durch eine einheitliche Handhabung der Devisengesetzgebung gewiß manches Hindernis, das einer Aufwärtsbewegung der Krone entgegenstand, hätte beseitigt werden können.

Eine weitere Frage ist es, ob der erzielte Erfolg auf das Konto der Rašín'schen Gesamtreform zu setzen ist und ob nicht vielmehr die von der tschecho-slowakischen Öffentlichkeit ziemlich einmütig geforderte Währungstrennung allein, ohne die damit verbundenen Sanierungspläne (gewaltsame Eindämmung des Notenumlaufes usw.) den gleichen Effekt erzielt hätte. Es scheint, als ob auch diese Frage eher zu bejahen als zu verneinen wäre, denn die sehr starken Schwankungen des Kurses

(zwischen 27 und 33), die überdies bezeichnenderweise den Bewegungen der ungestempelten Krone und der deutsch-österreichischen Krone, wenn auch in gemessenem Abstände stets folgen, sprechen nicht dafür, daß die Beschränkung der Notenmenge die erhofften Wirkungen gehabt hat. Damit wäre nun allerdings das ganze große Reformwerk in seinen entscheidenden Punkten ad absurdum geführt, denn um gegenüber dem rohstoffarmen und vom Kredit lebenden Deutsch-Oesterreich oder gegenüber dem politisch in keiner Weise konsolidierten Polen oder gar gegenüber dem bolschewistischen Ungarn einen Währungsvorsprung zu erzielen, hätte es in der Tat keiner so drückenden Verfügungen bedurft, wie sie Rašin erlassen hat.

Es hat aber auch der Glaube an das Rašin'sche Dogma von der absoluten Notwendigkeit sofortiger hoher Kronenkurse im Auslande in der tschechischen Öffentlichkeit immer mehr an Boden verloren. Alle Publizisten von Namen, ihnen voran der gegenwärtige Finanzminister Horáček, (siehe Neue Freie Presse vom 12. Juli 1919) daneben Koloušek („Die Rašin'sche Währungsreform“), Engliš u. a. vertreten heute den Standpunkt, daß die nationalen und wirtschaftlichen Interessen vielmehr einen stabilen als einen mit Gewalt hinaufgeschraubten Auslandskurs verlangen. Zu dieser Erkenntnis haben die Erfahrungen, die Handel und Industrie im Lande gemacht haben, nicht wenig beigetragen. Die Rašin'sche Finanzpolitik bedingte eine Drosselung der Einfuhr um jeden Preis: Das bedeutet aber für ein Land, das trotz seines natürlichen Reichstums an Rohstoffen und industriellen Betrieben doch momentan unter schwerer Arbeitslosigkeit leidet, eine furchtbare Last und es scheint, als ob die Bevölkerung dieses Landes bei aller nationalen Opferwilligkeit nicht bereit wäre, um eines hohen Auslandskurses willen, der ihm in naher Zeit kaum erreichbar erscheint, die Zukunft einer ganzen Anzahl von Industrien zu gefährden. Es hat auch die schwankende Entwicklung des Kronenkurses gezeigt, daß die Entwicklung keine natürliche war, sondern daß die anfangs sprunghafte Steigerung durch geschickte Maßnahmen der Vertrauensmänner der Regierung im Auslande (rechtzeitige Beschaffung von Franksguthaben in größerem Ausmaße und Verhinderung des Ausgebotes an tschecho-slowakischen Kronen daselbst) herbeigeführt bzw. zumindest gefördert worden war.

Es dürfte auch die künstliche Kontraktion des Notenumlaufes kaum das erhoffte ziffernmäßige Resultat rechtzeitig haben. Nach der ursprünglich von tschechischer amtlicher Seite veröffentlichten Ziffer soll die Menge der konstrikierten Noten etwa 7 Milliarden betragen haben; das ist nun für den Umfang der tschecho-slowakischen Republik und das damalige Verhältnis zu dem Gesamtnotenumlauf (etwa 33 Milliarden) ganz unwahrscheinlich wenig, da sich vor der Abstempelung eine geradezu unheimliche Geldfülle in der Tschecho-Slowakei bemerkbar machte, die den Kreditzinsfuß bis nahe dem Nullpunkt gebracht hatte. Es dürften vielmehr sehr erhebliche Notenmengen der Abstempelung überhaupt nicht zugeführt worden sein. Für diese Vermutung spricht die Tatsache, das sich alsbald mit den tschecho-slowakischen Stempelmarken ein schwunghafter Handel entwickelte, und daß die neueste Industrie der Herstellung gefälschter Stempelmarken einen ungeheuren Umfang annahm. Gegenwärtig liegen die Verhältnisse derart, daß die gestempelten Kronen, also das Währungsgeld der tschecho-slowakischen Regierung in deren eigenen Grenzen von Seiten aller Kaufleute und Gewerbetreibenden nur mit dem allergrößten Mißtrauen angenommen wird, weil die neue Industrie sich bereits derart vervollkommen hat, daß die Beamten der Zettelbank nicht mehr in der Lage sind, die Falsifikate zu erkennen. Diesem Uebelstand wird zwar durch Herstellung neuer Noten nach Möglichkeit abzuhelfen gesucht, indes ist es nicht abzusehen, um wieviel der Notenumlauf bereits heute durch Falsifikate vermehrt worden ist. Es hat sich also hier die technische Unvollkommenheit der Abstempelung in einer Weise gerächt, die den von Rašin beabsichtigten Haupteffekt zu gefährden geeignet ist.

Aber auch die ursprüngliche Wirkung der Banknotenkonztraktion zu einer Zeit, wo die Stempelfabrikation noch nicht den oben geschilderten Umfang angenommen hatte, wird in der Literatur ziemlich skeptisch beurteilt. Ganz abfällig äußert sich Prof. Spann (Neue Freie Presse vom 20. Mai 1919), der auf die volkswirtschaftliche Schädigung hinweist, die der während der Konstriktionszeit zutage getretene Warenhunger hervorrief. (Die Leute kauften alles zusammen, was ihnen gerade in den Weg kam, nur um der Konfiskation der 50 pCt. des Bargeldes zu entgehen.) Dieser Warenhunger bewirkte, daß die Läden sämtlicher Kaufleute und die Warenlager der Industrie während der Konstriktionszeit geradezu gestürzt wurden, wobei alle erreichbaren Waren zu unsinnigen Preisen Absatz fanden. Neben dieser einmaligen Schädigung wendet sich Spann auch gegen den dauernden Schaden, welcher dem Kaufmann und dem Industriellen, der nach langer Periode der Stagnation wieder handeln oder produzieren wollte, dadurch erwuchs, daß er trotz entsprechender Barmittel gezwungen war, teuren Bankkredit in Anspruch zu nehmen. Da die erhöhten Kosten der Geldbeschaffung natürlich auf die Preise überwälzt werden, liegt somit auch in diesem Effekt eine zumindest teilweise Aufhebung des gewollten Endzieles, nämlich des Abbaues der Preise durch Eindämmung der Inflation. Aber auch die Kritik des eigenen Landes hat in den zum Teile grotesken einzelnen Wirkungen der Reform (es haben z. B. Leute Unmengen von Briefmarken zusammengekauft und Riesenbeträge in 1 und 2 Kronennoten, welche der Abstempelung nicht unterliegen, gehamstert) die Fehler des Systems scharf getadelt. So hat die sehr angesehene Prager „Tribuna“ die gewaltsame Kontraktion des Notenumlaufes als eine industrie- und produktionsfeindliche Maßnahme heftig bekämpft und der jetzige Finanzminister Horáček, welcher als Referent des Finanzausschusses der Nationalversammlung fungierte, hat sich sogar in jener denkwürdigen Sitzung der Nationalversammlung vom 25. Februar 1919 nicht enthalten können, zu bemerken, daß der Finanzausschuß nur, um einen offenen Konflikt mit der Regierung zu vermeiden, den Standpunkt einer 1 prozentigen Zwangsanleihe akzeptiert hat, während der Finanzausschuß durchaus der Ansicht war, daß eine freiwillige 4 prozentige Anleihe dem angestrebten Zweck viel besser gedient hätte (siehe „Berichte aus den neuen Staaten“ Nr. 48/49). Auch die Rašins Plan durchaus geneigten sozialistischen Blätter (Pravo lidu, České slovo) bemängelten, daß die erhoffte Wirkung des Abbaues der Preise nicht eingetreten sei.

Ja selbst in dem engsten Parteikreise Rašins (Prof. Engliš) begegnete man fast allenthalben mehr oder minder scharfen Ablehnungen und Rašin selbst scheint bis zu einem gewissen Grade an seinem Werke irre geworden zu sein. In seiner in den Národní Listy vom 8. und 11. Juni veröffentlichten Artikelserie („Berichte aus den neuen Staaten“ Nr. 116/117 und 121/122) schiebt er alle Schuld, daß die Wirkungen der Finanzreform sich bis nun noch nicht in dem erhofften Ausmaß eingestellt haben, der Öffentlichkeit zu, die sich in ihren Bedürfnissen nicht in dem Maße einschränken könne, das zur Erreichung seines Zweckes notwendig gewesen wäre. Er gibt wohl damit indirekt zu, daß eben auch die Möglichkeit einer derartigen Selbstbeschränkung, die sich ja nicht nur auf den Konsum, sondern in weit höherem Maße auf die Produktion beziehen müßte, nicht gegeben erscheint.

Trotz aller dieser mehr oder minder berechtigten Einwände wäre es gewiß ungerecht, wollte man die wesentlichen Vorteile die Rašin erreicht hat, verkennen. Vor allem hat er zweifellos durch das energische Zugreifen und seinen festen Willen, ohne Staatsbankrott aus der kritischen Finanzlage herauszukommen, die Kreditfähigkeit des jungen Staates gefestigt. Was das in der heutigen Zeit, wo von der Kreditfähigkeit eines Landes nahezu alles abhängt, bedeutet, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Dann hat aber auch die faktisch durchgeführte Währungstrennung seinem Lande nicht unerhebliche Vorteile gebracht. Vor allem hat er den Erfolg, der ihm im Auslande versagt war, nämlich die Stabilisierung des Kronenkurses, auf einer entsprechenden Höhe gegenüber den anderen Nationalstaaten erreicht und dieselben in ein um so größeres wirtschaftliches und

politisches Abhängigkeitsverhältnis zur Tschecho-Slowakei gebracht, als alle diese Staaten auf die Lieferung tschechoslowakischer Produkte heute und in nächster Zeit unbedingt angewiesen sind. Die durch die Währungsform wesentlich geförderte wirtschaftliche Selbständigkeit der tschechoslowakischen Republik hat andererseits für die Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Bedarfsartikeln (man denkt z. B. dort bereits ernstlich an die Abschaffung der Brotkarte) bedeutsame Folgen gezeitigt, die bei Beurteilung des Rašin'schen Gesamtwerkes nicht übersehen werden dürfen.

Mittlerweile ist Rašin im Kampfe um seine Ideen auf dem politischen Kampfplatz geblieben. Ein objektives Urteil über das, was er wollte und das, was er erreichte, wird wohl erst eine spätere Zeit fällen. Jedenfalls scheint sein behutsamerer Nachfolger, wie aus dessen erstem Exposé in der Nationalversammlung hervorgeht, aus dem Kampfe um die Währungsreform den Schluß zu ziehen, daß man auch bei großen Ideen mit dem Widerstand der Materie rechnen muß und nicht zur Durchsetzung der eigenen, noch nicht erprobten währungspolitischen Ueberzeugungen das Wirtschaftsleben in einer Weise schablonisieren kann, die alle Traditionen der Vergangenheit und wohl auch alle Bedürfnisse der Zukunft um des Erfolges in der Gegenwart willen, unterdrückt.

Die Abschlagsdividende rediviva?

Von Dr. jur. Julius Lehmann, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.

Einem unter dem Titel „Ausschüttung bei Aktiengesellschaften“ von Assessor a. D. Dr. Karl Herzfeld im Bank-Archiv Jahrgang XVII Seite 143 veröffentlichten Aufsatz, in dem er die These vertritt, daß auf Grund einer durch die Generalversammlung abgeänderten zweiten Bilanz Gewinne, die in der ersten Bilanz zurückgestellt worden sind, nachträglich zur Verteilung gebracht werden können, ist Professor Dr. Ehrenberg unter dem Titel „Umstoßung einer genehmigten Bilanz und außerordentliche Gewinnverteilung bei Aktiengesellschaften“ an der gleichen Stelle Seite 159 ff. entgegengetreten.

Es handelt sich hier in Wirklichkeit um ein altes Problem, das in neumodischer Verkleidung auftaucht und nicht wieder erkannt worden ist, nämlich um die Abschlagsdividende.

Es wird allerdings von Herzfeld Wert darauf gelegt, zu betonen, daß nicht der Gewinn des laufenden, sondern der Gewinn des vorigen Geschäftsjahres nachträglich zur Ausschüttung gelangt. Da aber kein Zweifel darüber bestehen kann, daß die Richtigkeit der Herzfeld'schen Ansicht vorausgesetzt, jede Gesellschaft, die über freie Reserven verfügt, in der Lage wäre, im Laufe des Geschäftsjahres nachträglich Dividenden bis zur Höhe der freien Reserven auszuschütten, so wäre innerhalb dieser Grenze die Möglichkeit zu Abschlagsdividenden gegeben. Denn ob man die Ausschüttung freier Reserven als Nachtragsdividende oder als Abschlagsdividende oder Bonus bezeichnet, dürfte ein Spiel mit Worten sein. Ein wirtschaftlicher Unterschied ist jedenfalls nicht ersichtlich; aber auch der von Herzfeld konstruierte formelle Unterschied besteht in Wahrheit nicht, wie sich aus der Geschichte des § 215 HGB. ergibt.

I.

Bis zum Inkrafttreten des ADHGB. wurden statutenmäßig häufig halbjährliche Abschlagszahlungen auf die Dividenden festgesetzt¹⁾. Bei der Beratung des ADHGB.²⁾ wollte man hiermit aufräumen durch die Bestimmung, daß nur dasjenige unter die Aktionäre verteilt werden darf, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt.

¹⁾ Goldschmidt in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. III, Beilageheft S. 81.

²⁾ Protokolle S. 312 ff.; vgl. auch die ausführliche Darstellung bei Renaudt, Das Recht der Aktiengesellschaften, 2. Aufl. Leipzig 1875, S. 661 ff.

Hiergegen wurde vorgebracht, „es gebe ganz solide Gesellschaften, welche während des laufenden Geschäftsjahres Zinsen von bestimmter Höhe bezahlten. Dieses Verfahren gewähre den Vorteil, daß die Aktieninhaber schon während des laufenden Geschäftsjahres eine bestimmte Rente unter dem Namen Zinsen bezögen und sei ganz unbedenklich, wenn diese Zinsen nur einen Teil der Dividende bildeten, wie sich dieselbe erfahrungsmäßig herausstelle.“

Hiergegen „wurde von anderer Seite wieder eingewendet, die Zinsen seien am Ende doch nichts anders als Dividende, oder, falls sie vor Ablauf des Rechnungsjahres gemacht würden, Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich erwachsende Dividende. Selbst wenn ein Reservekapital zur Erzielung der Zinsen angelegt sei, wären dieselben nichts anders als eine Art Dividende, denn diese Zinsen bildeten eben einen Teil des Einkommens der Gesellschaft, aus welchem nach Abzug aller Schulden der Gewinn berechnet werde, und wenn einmal gar kein Gewinn, sondern Verlust sich ergebe, so hätten ohne Zweifel auch die Zinsen aus den Reservekapitalien, ja die für die Zinsen bestimmten Reservekapitalien selbst zu haften“.

Hier ist also in aller Klarheit schon der Fall zur Diskussion gestellt, daß Abschlagsdividenden nicht aus dem Gewinne des laufenden Jahres, sondern aus verfügbaren Reserven gezahlt werden. Es wurde schließlich mit 10 gegen 5 Stimmen folgender Zusatz beschlossen: „Doch kann im Laufe des Geschäftsjahres aus dem vorhandenen Gewinn eine Abschlagszahlung auf die Dividende stattfinden“³⁾, und demgemäß im Entwurf 1. Lesung Artikel 196 Absatz 3, die Bestimmung aufgenommen: „Auch können im Laufe des Geschäftsjahres aus dem vorhandenen Gewinn Abschlagszahlungen auf die Dividenden geleistet werden.“

In zweiter Lesung⁴⁾ wurden folgende neue Formulierungen vorgeschlagen: „Auch kann im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß im Laufe des Geschäftsjahres aus dem vorhandenen Gewinn Abschlagszahlungen auf die Dividenden verteilt werden“ und: „Auch können im Laufe des Geschäftsjahres aus dem vorhandenen Gewinn Abschlagszahlungen zu 2 pCt. auf die Dividenden geleistet werden“.

Hiergegen wurde bemerkt, „die in erster Lesung erwähnten und bei vielen ohne Zweifel soliden Aktiengesellschaften gebräuchlichen Abschlagszahlungen an der zu erwartenden Dividende könnten keinen durchschlagenden Grund für die Beibehaltung des dritten Absatzes bilden, weil die Vorteile, die mit einer solchen Einrichtung verbunden seien, vielfach durch die Nachteile aufgehoben würden, welche alsdann entstünden, wenn das Prinzip des ersten Absatzes nicht konsequent zur Durchführung käme“.

Es wurde demnach mit 10 gegen 6 Stimmen die Streichung des dritten Absatzes des Artikels beschlossen. Hierbei behielt es auch sein Bewenden, obwohl in einer späteren Sitzung⁵⁾ vom Abgeordneten von Lübeck nochmals auf die Bedenklichkeit dieses Beschlusses hingewiesen wurde. Um eine entsprechende Bestimmung durchzusetzen, wurden noch verschiedene Abänderungsvorschläge gemacht, insbesondere wurde noch beantragt, das Wort „vorhanden“ zu streichen, damit nicht die Aufstellung von Bilanzen während des Geschäftsjahres notwendig werde.

Von anderen Seiten „wurde jedoch gegen den erneuten Antrag auf Herstellung des gestrichenen Absatzes hervorgehoben, . . . in der Natur der Sache liege kein genügender Grund, um den gestrichenen Absatz in das Gesetz aufzunehmen. Denn es sei ohnehin ein erhebliches, aber freilich auch unvermeidliches Privilegium der Aktiengesellschaften, daß sie schon nach jedem Geschäftsjahr auf Grund der in vielen Punkten auf unsicheren Schätzungen

³⁾ Protokolle S. 314.

⁴⁾ Protokolle S. 1043 ff.

⁵⁾ Protokolle S. 1053 ff.

beruhenden Bilanz den Gewinn definitiv berechnen und auszahlen dürften, obschon eigentlich erst am Schlusse der ganzen Geschäftsführung mit Wahrheit ermittelt werden könne, ob der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft Gewinn oder Verlust ergeben habe. Eine Ausdehnung dieses Privilegiums in dem Sinne, daß sogar in halbjährlichen Zwischenräumen definitive Berechnung und Auszahlung von Gewinn zugelassen würde, sei gewiß nicht gerechtfertigt. Eine konsequente Durchführung des ersten Absatzes habe selbst für große Aktiengesellschaften den Vorteil, daß die Verwaltungen mehr gedrängt würden, die Aufstellung der Bilanz nach dem Schlusse des Geschäftsjahres zu beschleunigen, statt mit derselben zu zögern und mit den Barvorräten Spekulationsgeschäfte zu machen, dadurch die Tantiemen zu erhöhen und dergleichen; wogegen die Wiederherstellung des dritten Absatzes leicht die Bestimmung des ersten Absatzes illusorisch machen und zu bedenklichem Eindringen auf den Vorstand, um Abschlagszahlungen zu erlangen, Anlaß geben würde. Beide Vorschriften könnten nicht nebeneinander bestehen".

Die Ablehnung der Möglichkeit einer Abschlagsdividende erregte heftige Kritik. Verwiesen sei auf die „Kritik eines Entwurfs eines HGB.“ von Goldschmidt (Heidelberg 1857), der folgendes bemerkt:

„Dagegen erscheinen folgende Beschränkungen nicht minder bedenklich als von zweifelhaftem Wert:

2. Zu Artikel 202, daß Zinsen selbst als Abschlag auf die erwartete Dividenden nicht vor Ziehung der Bilanz gezahlt werden dürfen. Viele bestehende Gesellschaften, deren Geschäftsgang und Blüte auf diesen Modus gebaut ist, werden durch solche Verbote in empfindlichen Nachteil kommen.“

Der springende Punkt bei der ganzen äußerst eingehenden Diskussion war also gerade die Frage, ob eine mehrmalige Dividendenausschüttung, die man wirtschaftlich für vorteilhaft hielt, zulässig bleiben sollte, gleichviel ob auf Grund der alten Bilanz, einer neuen Bilanz oder ohne Bilanz, sei es aus laufendem Gewinn oder aus Reserven, und man hat sich schließlich zu der Ansicht bekannt, daß aus prinzipiellen Gründen nur eine einmalige Gewinnverteilung zulässig sein sollte. Es bestand bei niemand auch nur der geringste Zweifel darüber, daß durch die Streichung des in der ersten Lesung eingefügten Absatz 3 jede Gewinnausschüttung, außer der einmaligen auf Grund der jährlichen Bilanz, verboten sei. Man erblickte hierin eines der Prinzipien des Aktienrechts. Streit bestand lediglich über die Frage, ob diese Regelung wirtschaftlich zweckmäßig sei oder nicht.

II.

Zwei Sätze ergeben sich aus der vorstehend geschilderten Entwicklungsgeschichte des § 215 als zweifelsfreie Absicht des Gesetzgebers:

1. Es gibt nur eine jährliche Bilanz.
2. Es gibt nur eine jährliche Gewinnausschüttung auf Grund dieser Bilanz.

Den ersten dieser beiden Sätze versucht Herzfeld zu umgehen. Nach seiner Ansicht wird die erste Bilanz durch die zweite Bilanz aufgehoben, so daß es für das Geschäftsjahr nur eine gültige Jahresbilanz (nämlich die zweite) gibt. Gegen die Ausführungen Herzfelds hat sich Ehrenberg a. a. O. mit guten Gründen gewandt.

Die Annahme Herzfelds, daß eine gültig beschlossene fehlerfreie Bilanz durch ein spätere Generalversammlung wieder umgestoßen werden kann, ist unrichtig. Herzfeld verkennt, daß die Feststellung der Bilanz nicht nur die Konstatierung einer Tatsache, sondern auch ein Willensakt der Gesellschaft behufs Schaffung von Gläubigerrechten ist⁶⁾. Wenn aber wirklich die erste Bilanz durch eine zweite Generalversammlung umgestoßen würde,

⁶⁾ So insbesondere Simon: Bilanzen S. 26; vgl. auch Staub § 260 Anm. 4; und die bei Ehrenberg Anm. 5, 6 zitierten Reichsgerichtsentscheidungen.

dann müßte man füglich fragen, auf Grund welchen Rechtes die Aktionäre ihre ersten Dividenden, Vorstand und Aufsichtsrat ihre Tantiemen bezogen hätten: auf Grund der ersten Bilanz, die nicht mehr existiert, oder auf Grund der zweiten Bilanz, die über die ausgezahlten Beträge, da sie ja nicht mehr vorhanden sind, auch nicht mehr disponieren kann. Die Behauptung Herzfelds, daß es gleichgültig sei, ob nur wenige Minuten oder Monate zwei verschiedene Bilanzbeschlüsse trennen, ist wohl als ein Versuch gedacht, den philosophischen Satz der Irrealität der Zeit auf das juristische zu übertragen. Ehrenberg stellt dagegen mit Recht fest, daß, wenn in der gleichen Generalversammlung eine zunächst genehmigte Bilanz später abgeändert wird, in Wahrheit nur eine Bilanz vorliegt. Es fehlt eben in diesem Falle der ersten Bilanz das publizistische Element. Man kann sie mit einer noch nicht zugegangenen Willenserklärung vergleichen.

Aber selbst, wenn man die Zulässigkeit konzederen wollte, in einer späteren Generalversammlung eine neue Bilanz zu beschließen, so dürfte auf Grund der neuen Bilanz niemals auch eine neue Gewinnverteilung erfolgen, weil das Gesetz nur eine einmalige Gewinnverteilung kennt und jede Möglichkeit ausschließen wollte, mehrere Gewinnverteilungen vorzunehmen. Es ist ein Trugschluß, anzunehmen, daß aus der Zulässigkeit, die erste Bilanz umzustoßen und eine neue Bilanz aufzustellen, ohne weiteres auch die Zulässigkeit einer zweiten Gewinnverteilung folgen würde. Das Gesetz kennt nämlich auch sonst Fälle, in denen die Aufstellung einer Bilanz nicht nur zulässig, sondern sogar geboten ist, in denen aber trotzdem eine Gewinnverteilung nicht stattfinden darf. Dies ist nämlich dann der Fall, wenn das erste Geschäftsjahr einen kürzeren Zeitraum als den eines Jahres umfaßt, und wenn das Geschäftsjahr abgeändert wird. Daß im zweiten Falle der Gewinn nicht verteilt werden darf, sondern vorgetragen werden muß, ist unstreitig⁷⁾, während im ersten Falle allerdings die Meinungen geteilt sind⁸⁾.

Reingewinn, der nicht auf Grund der ersten Bilanz verteilt ist, hat damit aufgehört, verteilter Reingewinn des verflossenen Jahres zu sein. Er gehört vielmehr zum Reingewinn des laufenden Jahres. Aus ihm gezahlte Dividenden wären daher nicht nur wirtschaftlich, sondern auch formell Abschlagsdividenden gleichzusetzen.

Der Versuch der Praxis, die Abschlagsdividenden zu neuem Leben zu erwecken, muß zurückgewiesen werden. Nicht nur bildet der Satz, daß die Aktiengesellschaft nur einmal im Jahre Dividende zahlen darf, einen der wesentlichsten theoretischen Grundpfeiler unseres Aktienrechts. Auch eine beinahe 60 jährige Praxis hat sich widerspruchslos dieser Theorie gefügt; es gibt für jedes Geschäftsjahr nur einen Kupon, der Abschlag der Dividende an der Börse erfolgt nach der ordentlichen Generalversammlung, und meines Wissens ist bis zu den jüngsten Vorgängen nie und nirgends der Versuch gemacht worden, diese Praxis zu durchbrechen. Es muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß alle Beteiligten sich gefährlichen Regreßansprüchen aussetzen. Nicht nur haften Vorstand und Aufsichtsrat gemäß §§ 241 Ziffer 4, 249 HGB., auch für die Aktionäre tritt die Verpflichtung zur Rückerstattung ein. Wer Abschlagsdividenden bezieht, ist nicht gutgläubig.

Hierbei ist es völlig gleichgültig, welche Namen diese außerhalb der ordentlichen Dividende vorgenommenen Gewinnausschüttungen tragen. Den Namen „Zinsen“ oder „Abschlagsdividende“ wird man in den betreffenden Generalversammlungsbeschlüssen vergeblich suchen. Man spricht gewöhnlich von einem Bonus, der zur Verteilung gelangt, oder der Generalversammlungsbeschuß lautet dahin, daß der Dividenden- oder sonstige Reservefonds aufgelöst wird, und auf jede Aktie x Mark in bar ausgeschüttet werden. In allen Fällen liegt trotz des verschiedenen Namens wirtschaftlich und juristisch dasselbe vor, wie bei der Abschlagsdividende: es erfolgt eine Ausschüttung außerhalb der jährlichen Bilanz.

⁷⁾ Vgl. Staub § 215 Anm. 8 und die dort Zit.

⁸⁾ Vgl. Staub & Hachenburg G. m. b. H., § 29, Anm. 14.

III.

Ehrenberg hat a. a. O. Seite 163 einen Weg gezeigt, durch den man möglicherweise die Ausschüttung der Reserve doch ermöglichen könne. Er wirft nämlich die Frage auf, ob die Reservestellung von Reingewinn nicht unter dem Vorbehalt erfolgen könne, sie nachträglich durch eine außerordentliche Generalversammlung zur Ausschüttung zu bringen. Ehrenberg selbst lehnt dann diese Möglichkeit ab, weil sie zu einer Umgehung des Gesetzes führen würde. Dieser ganze Gedanke scheint mir völlig abwegig zu sein. Konstitutive Willensakte wie die Bilanzfeststellung vertragen ihrer Natur nach keine Bedingungen. Im Ergebnis stimme ich also auch hier Ehrenberg durchaus bei.

Zum Plane des Notenumtausches.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat unter dem 4. August an den Herrn Reichsfinanzminister folgende Eingabe gerichtet:

„Durch Zeitungsmeldungen über eine beabsichtigte Abstempelung von Papiergeld und Wertpapieren haben wir uns veranlaßt gesehen, erneut die Verfassunggebende Nationalversammlung, wie bereits in unserer Eingabe vom 12. Juli d. J. zum Antrage Auer und Genossen, vor solchen Maßnahmen zur Steuerfluchtbekämpfung zu warnen, die wir als dilettantisch zu bezeichnen nicht umhin konnten.

Bevor wir zu der in Aussicht gestellten näheren Begründung unseres Standpunktes übergehen, möchten wir eines betonen: Wir begreifen und teilen die ernste Sorge, welche die Reichsfinanzverwaltung bei Beobachtung der nur allzu zahlreichen Steuerfluchtversuche ehrloser und pflichtvergessener Elemente der Bevölkerung bewegt, wir halten es für notwendig, daß solche Personen, die sich nicht scheuen, die ohnehin überschwere Abgabenlast ihrer Mitbürger durch Verheimlichung und Beiseiteschaffung ihrer eigenen Vermögenswerte zu vergrößern, von der ganzen Schärfe des Gesetzes betroffen und darüber hinaus der verdienten gesellschaftlichen Mißachtung preisgegeben werden. Wir möchten keinen Zweifel darüber lassen, daß unser Verband und seine Mitglieder gewillt sind, die Reichsfinanzverwaltung mit voller Kraft bei zweckentsprechenden Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Unwesens zu unterstützen und, soweit dies erfolgreich geschehen kann, auch Opfer an Arbeit, Kosten und geschäftlicher Bequemlichkeit zu bringen.

Gerade weil wir einer ernsthaften und wirksamen Bekämpfung der Steuerflucht unsere Mitwirkung nicht zu versagen beabsichtigen, halten wir uns für berechtigt, unsere Stimme gegen Maßnahmen zu erheben, denen nur der äußere Anschein eines wirksamen und energischen Durchgreifens auf diesem Gebiete anhaftet und die sich deshalb vielleicht für den Politiker als ein verlockendes Experiment darstellen mögen, während der Fachmann befürchten muß, daß ein ungeheurer Aufwand an Organisation, Einzelarbeit und Kosten nutzlos vertan wird, daß die Steuerflüchtigen des untauglichen Versuches, ihre Machinationen zu vereiteln, spotten werden, und daß als Erfolg der ganzen Aktion nichts zurückbleiben wird, als eine neue schwere Schädigung des redlichen Verkehrs und der deutschen Volkswirtschaft.

I.

Einziehung des Papiergeldes.

Wir gehen von der Annahme aus, daß die Regierung, um der Verheimlichung von Vermögenswerten durch Aufspeicherung baren Geldes ein Ende zu machen, den inländischen Privatbesitz an Papiergeld durch Einführung

eines Einlieferungs- und Registrierungszwanges kundbar und steuerlich erfaßbar machen will.

Daß die Reichsfinanzverwaltung eine solche Maßnahme als theoretisch geeignet erscheinendes Mittel zur Steuerfluchtbekämpfung in Erwägung gezogen hat, vermögen wir wohl zu begreifen. Nicht verstehen würden wir es jedoch, wenn man sich über folgende Erwägungen hinwegsetzen wollte, die den Plan als praktisch schlechthin unausführbar erscheinen lassen.

Die Möglichkeit einer Verwirklichung des Vorhabens hätte folgendes zur unerläßlichen Voraussetzung:

1. daß Ankündigung und — sorgfältig vorbereitete — Durchführung der Maßnahme zeitlich unmittelbar zusammenfallen, damit dem Vermögensverheimlicher zur Auslandsfluchtung seines Papiergeldes oder sonstigen Gegenmaßnahmen keine Zeit gelassen wird,
2. daß derartigen Gegenmaßnahmen durch eine hermetische Grenzabspernung vorgebeugt wird,
3. daß die Durchführung der Maßnahme (genaue Registrierung der Einlieferer, Ausreichung von Ersatzzahlungsmitteln nach zuverlässiger Legitimationsprüfung) sich in so kurzer Zeit und in technisch so vollkommener Weise ermöglichen läßt, daß sich ein Mangel an dem Verkehr notwendigen Zahlungsmitteln nicht in einer das Maß des Erträglichen übersteigenden Weise fühlbar macht.

Alle diese Voraussetzungen sind in Deutschland nicht erfüllt und nicht erfüllbar.

Zu 1. Während bei der tschecho-slovakischen Notenabstempelung laut Mitteilung des Finanzministers Dr. Raschin in Narodni Listy vom 16. März d. J. die Vorbereitungen zur Notenabstempelung in aller Heimlichkeit erfolgten, so daß bis zum Abschluß derselben und zur Inangriffnahme der Maßnahme nur ganz wenige zuverlässige Personen in das Vorhaben der Regierung eingeweiht waren, waren bei uns die Zeitungen von näheren und als offiziös angesehenen Mitteilungen über die geplante Noteneinziehung bereits zu einer Zeit voll, als sich die Reichsregierung, wie die National-Zeitung vom 24. Juli d. J. aus zuverlässiger Quelle berichtet, wegen Durchführung der Maßnahme noch nicht einmal mit der Reichsbank ins Einvernehmen gesetzt hatte und noch nicht einmal die Vorbereitungen für eine Vorarbeit getroffen waren. Wenn — wie es nach Zeitungsnachrichten den Anschein hat — mit der vorzeitigen Lüftung des Schleiers über die Absichten der Reichsfinanzverwaltung bezweckt wurde, für diese Absichten um Sympathien in der breiten Öffentlichkeit zu werben, so hat man die wirksame Durchführung des Planes hiermit jedenfalls von vornherein illusorisch gemacht.

Zu 2. In der Tschecho-Slovakei wurde laut der bereits angeführten Erklärung des Finanzministers Raschin die Grenzsperrre mit Hilfe des Militärs, der politischen, Finanz- und Zollbehörden vollständig durchgeführt. Bei uns ist eine Abschließung der Grenzen in der erforderlichen Vollständigkeit, selbst wenn das erforderliche Bewachungspersonal in genügender Zahl und Zuverlässigkeit vorhanden wäre, schon angesichts der sich jeder wirksamen Kontrolle entziehenden Gestaltung des Verkehrs zwischen dem unbesetzten und dem besetzten Gebiete und zwischen diesem und dem Auslande unmöglich.

Zu 3. Erfolgte die Einziehung des umlaufenden Papiergeldes lediglich in der Weise, daß jeder Einlieferer ohne Erfordern einer Legitimation und ohne deren Prüfung

Zug um Zug, sei es abgestempelte, sei es neue Geldzeichen, sei es Zwischenscheine, ausgefolgt erhalte, so wäre mit einem solchen Verfahren für die steuerliche Erfassung verheimlichter Vermögenswerte selbstverständlich nichts gewonnen, dasselbe wäre vielmehr gänzlich sinn- und zwecklos. Zur Grundlage steuerlicher Feststellungen und Kontrollmaßnahmen kann der Umtausch nur dann werden, wenn die Rückgabe der gestempelten bzw. die Ausfolgung der neuen Wertzeichen nur an einen hinsichtlich seiner Persönlichkeit genau festgestellten Einlieferer erfolgt.

Man stelle sich vor, welcher Zeit es bedürfen würde, um diese Registrierung und Legitimationsprüfung bei einem Umlauf papierner Zahlungsmittel im Betrage von mehr als 40 Milliarden Mark und einer Stückzahl von mindestens 2 Milliarden zu bewerkstelligen! Angesichts der Notwendigkeit, zu dieser Prozedur nur geschulte, gewandte und vertrauenswürdige Arbeitskräfte zu verwenden, angesichts der Schwierigkeiten, die sich gegenüber solchen Schichten des Publikums ergeben werden, die nach dem Stande ihrer Bildung dem Verständnis für staatliche Maßnahmen minder zugänglich sind, müßte man selbst bei äußerster Anspannung aller Arbeitskräfte für die Durchführung der Aktion eine Frist von mindestens mehreren Wochen in Rechnung stellen.

Während dieser Periode würde eine Zahlungsmittelknappheit von unendlich schwererer Art und ungemein weittragenderen Folgen bestehen, als wir sie im Oktober 1918 erlebt haben, verbunden mit unausbleiblichen Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung. Diesen Erscheinungen, die zum mindesten zu lokalen Katastrophen führen können, wäre auch nicht durch eine Freilassung der kleineren und kleinsten Papiergeldabschnitte vorzubeugen. Ganz abgesehen davon, daß durch deren Ausnehmung der Zweck der Maßnahme bis zu einem gewissen Grade beeinträchtigt werden würde, würden diese kleinen Abschnitte — genau wie in der Tschecho-Slowakei — Gegenstand der Einbamberung werden und aus dem Verkehr verschwinden; das sonst bei Zahlungsmittelkrisen angewandte Auskufftmittel der Ausgabe von Notgeld durch Gemeinden, Fabrikbetriebe etc. käme hier nicht nur nicht in Betracht, sondern müßte geradezu verboten werden, weil dadurch selbstverständlich der Zweck der ganzen Prozedur vereitelt werden würde.

Es würde u. E. ein an Verwegenheit grenzender Mut dazu gehören, den deutschen Zahlungsverkehr diesen Gefährdungen auszusetzen, selbst wenn man darauf hoffen könnte, die durch Notenaufspeicherung verheimlichten Vermögenswerte damit annähernd restlos zu erfassen. Aber auch diese Aussicht besteht nicht. Ganz abgesehen von der Möglichkeit der vorzeitigen Verbringung erheblicher Papiergeldbestände ins Ausland kann die steuerliche Verwertung der Besitz- und Bestandsaufnahme durch Vorlegung gefälschter Legitimationen, welche heute ein gangbares Handelsobjekt sind, durch Verteilung des Papiergeldbesitzes einer einzelnen Person auf eine größere Anzahl von Strohmännern oder auf eine Anzahl an verschiedenen Stellen bestehender Konten des Besitzers selbst oder eines Strohmannes vereitelt, und zum mindesten der Tatbestand derart verdunkelt werden, daß es zu seiner Klarlegung eines ganz unverhältnismäßigen und praktisch nicht zu leistenden Arbeitsaufwandes der Behörde bedarf. — Die Erzwingbarkeit der Einlieferung des im Besitz von Ausländern im Auslande befindlichen Papiergeldes, die sich als eine wesentliche Voraussetzung der Durchführbarkeit der Aktion darstellt, erscheint aus nicht näher darzulegenden Gründen in höchstem Maße fraglich.

Noch garnicht erörtert wurden bisher die von der Papiergeldeinzahlung zu gewärtigenden volkswirtschaftlichen Begleiterscheinungen. Dieselben würden u. E. überaus verhängnisvoll nach folgenden Richtungen sein

1. Verschlechterung des Valutakurses.

In den Tagen, in denen es bekannt wurde, daß in Deutschland eine Papiergeldeinzahlung zur Erwägung stehe, also in der Zeit zwischen dem 22. und 25. Juli 1919 sank der Markkurs in Zürich von 36,75 auf 34,75, in Amsterdam von 16,85 auf 16, in Kopenhagen von 29,25 auf 26,25, in Stockholm von 26,50 auf 25. Daß diese Kursverschlechterung ursächlich auf die geplante Noteneinzahlung zurückgeht, wird von allen Seiten übereinstimmend berichtet. Anscheinend hat der entschiedene Widerspruch der sachverständigen Kreise gegen die geplante Maßnahme und die Annahme, daß derselbe nicht ungehört bleiben werde, einen noch schärferen Kursrückgang zu verhüten vermocht. Ein solcher würde aber unzweifelhaft eintreten, sobald die Verwirklichung der in Rede stehenden Absichten in greifbare Nähe gerückt werden sollte.

2. Unnütze Warenkäufe und deren Folgen.

Laut Berichten der tschechischen Presse (z. B. Tribuna vom 2. März d. J.) haben auf die Ankündigung der Notenabstempelung in Böhmen und Mähren sowohl die Städter als auch die zu Tausenden nach Prag und Brünn strömenden Landbewohner um die Wette ohne Rücksicht auf die Brauchbarkeit des Gutes notwendige und nicht notwendige Waren (silberne Tafelaufsätze, seidene Kravatten etc.) zu bis auf 50 pCt. erhöhten Preisen gekauft. (Um die Banknoten los zu werden, wurden ferner allein für 27 Millionen Kronen Briefmarken aufgekauft, ferner alle Stempelmarken, deren man habhaft werden konnte.) Die volkswirtschaftliche Folge der nutzlosen Warenkäufe war eine ungeheure Schädigung und Verwüstung des Volksvermögens und eine erhebliche Steigerung der Warenpreise für den legitimen Bedarf, insbesondere für Gewerbeartikel. Aber auch seitens der Bauern wurde die Ablieferung der Erzeugnisse noch mehr eingeschränkt und wurden die Schleichhandelspreise wesentlich erhöht. Angesichts dieser Verteuerung der Lebensmittelpreise haben wiederum die Industriearbeiter eine Erhöhung der Löhne um 50 pCt., eine Vergütung der Ueberstunden um 100 pCt. verlangt (Oesterreichischer Volkswirt vom 12. April d. J.).

Wirkungen, wie diese, mögen zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß die tschecho-slowakische Regierung 50 % des eingezogenen Papiergeldes als Zwangsanleihe zurückbehielt. Daß bei uns Ähnliches beabsichtigt sei, ist amtlich nicht bekanntgegeben, wird aber auf dem Lande vielfach mit Sicherheit angenommen. Aus der Provinz liegen uns dementsprechend bereits Meldungen über ganz ähnliche Vorgänge vor, wie die vorstehend aus der Tschecho-Slowakei berichteten.

In der Tschecho-Slowakei hat die Notenabstempelung zu einer ungeheuerlichen Schädigung des Staates und des Verkehrs durch den Umlauf falsch gestempelter Noten geführt, der auf mehrere Milliarden Kronen geschätzt wird. Die tschechischen und österreichischen Blätter sind voll von näheren Mitteilungen hierüber; nach uns vorliegenden brieflichen Nachrichten ist es in Böhmen dahin gekommen, daß Zahlungen in tschecho-slowakischen Noten nur angenommen werden, wenn der Zahlende einen Revers über Serie und Nummer ausstellt und sich zur Ersatzzahlung verpflichtet, wenn sich die Noten als falsch gestempelt erweisen sollten. In Westgalizien findet

ein regulärer Handel in falschen tschecho-slowakischen Stempeln statt, für welche sogar fortlaufend bestimmte Kurse genannt werden. Aehnliche Erscheinungen würden sich auch bei uns ergeben, wenn man das eingezogene Papiergeld nach Abstempelung oder nach Aufdrückung einer Marke wieder ausgeben wollte. Aber auch die Ausgabe von Ersatzscheinen (Zwischenscheinen) würde dem Fälscherunwesen Tür und Tor öffnen. Bei der Größe und Plötzlichkeit des Bedarfs ist es ganz unmöglich, diesen Zwischenscheinen eine sie gegen Fälschungen auch nur einigermaßen sichernde Ausstattung zu geben. Der erhebliche Schaden, den das Publikum und auch die Reichsbank durch die zahllosen Fälschungen der Reichsbanknoten vom Oktober 1918 erlitten hat, würde sich ins Ungemessene vervielfachen, und damit wäre ein neuer Grund zur Beunruhigung des Publikums, zur Diskreditierung unserer Währung und zur Verschlechterung ihres Kurses gegeben.

Selbst wenn man die ganze Maßnahme unter rein fiskalischen Gesichtspunkten betrachtet, ergeben sich begründete Zweifel, ob sie sich als lohnend und zweckmäßig erweisen wird. Die in barem Papiergeld verheimlichten Vermögenswerte, deren steuerliche Erfassung die Maßnahme bezweckt, wird man äußersten Falles auf 5 Milliarden Mark schätzen dürfen, wenn man berücksichtigt, daß der Umlauf im legitimen Zahlungsverkehr angesichts der gestiegenen Preise ein Vielfaches des Friedensbetrages darstellt und daß sich außerordentlich große Beträge deutschen Papiergeldes im Auslande in ausländischem Besitze befinden. Von dem oben geschätzten Betrage wird indessen, angesichts der vielfach offengelassenen Entziehungsmöglichkeiten bestenfalls nur ein geringer Bruchteil dem steuerlichen Zugriff zugänglich gemacht werden und hiervon wird wiederum das Steueraufkommen ebenfalls nur einen Bruchteil betragen. Dem stehen aber auf der anderen Seite die erheblichen finanziellen Ausfälle gegenüber, die dem Reiche unmittelbar aus den überaus hohen Personal- und Sachkosten der Maßnahme erwachsen, namentlich wenn Zwischenscheine oder Ersatznoten hergestellt werden müßten, ferner die Fälschungsschäden, deren Uebernahme sich das Reich nicht völlig entziehen könnte, und schließlich die mittelbar auch den Reichsfiskus treffenden allgemeinen wirtschaftlichen Nachteile, wie Valutaverschlechterung, Preisteuerung und vielleicht sogar Notwendigkeit der Unterdrückung innerer Unruhen.

Nach alledem glauben wir dem Herrn Reichsfinanzminister und dem Reich einen guten Dienst zu tun, wenn wir mit aller Entschiedenheit vor der Inangriffnahme einer irgendwie gearteten Noteneinziehung oder Notenabstempelung warnen, da dieser Weg, einmal beschritten, zu den schwersten Enttäuschungen führen muß.

II. Abstempelung der Wertpapiere.

Die Zahl der inländischen festverzinslichen und dividendentragenden Wertpapiere wird bei schätzungsweise Annahme mit 150 Millionen Stück eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein.

Wir erachten es für technisch unmöglich, diese gewaltigen Bestände innerhalb so kurzer Zeit, wie es zur Erreichung des steuerlichen Zweckes nötig wäre, einer Abstempelung zu unterziehen, welche notwendig mit der Aufnahme eines Registervermerks über Serie und Nummer jedes Stückes und über die genauen Personalien des Eigentümers verbunden sein müßte.

Diese Arbeit könnte nur Personen anvertraut

werden, welchen die Handhabung von Wertpapieren geläufig ist und deren Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit außer Zweifel steht, also geübten und erprobten Bankbeamten. Ohne Uebertreibung kann man aussprechen, daß alle Angestellten der öffentlichen und privaten Banken für Wochen hinaus von allen anderen Aufgaben freigemacht werden müßten, um dieser Arbeit obzuliegen, und daß auch dann Ueberstunden in erheblichem Umfang eingelegt werden müßten!

Die erforderlichen Kräfte in diesem Umfange zur Verfügung zu stellen, wäre u. E. nicht oder doch nur unter schwerer Schädigung mindestens gleichwertiger allgemeiner Interessen möglich. Aber selbst wenn dies anginge, bliebe die Erreichung des angestrebten Zweckes zweifelhaft. Es würde ein Fälscherunwesen von unerhörtem Umfange Platz greifen, sei es zur Herstellung von Legitimationen zum Zwecke der Effekteneinlieferung, vor allem aber zur Fabrizierung falscher Stempel für Effekten, die nicht zur Einlieferung gebracht werden. Da nicht abgestempelte Wertpapiere nach dem Ende der Abstempelungsfrist der Kraftlosigkeit verfallen sollen, so bedroht überdies das Vorhandensein von Falsifikaten den inländischen wie den internationalen Effektenverkehr mit einer derartigen Unsicherheit, daß die Umsetzbarkeit deutscher Wertpapiere darunter allerschwersten Schaden nehmen muß. Diejenigen Wertpapierbesitzer, welche sich der Stempelung und den damit verbundenen steuerlichen Folgen entziehen wollen, werden im übrigen Zeit haben, zu anderen Vermögensanlagen überzugehen; wie uns berichtet wird, bieten die Niederlassungen ausländischer Banken in den besetzten Gebieten hierzu hilfreiche Hand, wie denn überhaupt das Bekanntwerden der Pläne des Reichsfinanzministeriums leider diesen Instituten zum Nachteile der deutschen Banken einen beträchtlichen Kundenzuwachs zugeführt hat. Soweit ausländische Wertpapiere in Betracht kommen, könnte die Nichtabstempelung ja ohnehin nur mit der Rechtsfolge des Verbots der Kuponeinlösung bei inländischen Einlösungsstellen bedroht werden, und hiermit würde für die Steuerbehörde bei den gegenwärtigen Besetzungs- und Grenzbeobachtungsverhältnissen wenig gewonnen sein.

Wie uns zuverlässig berichtet wird, hat ferner das Bekanntwerden der Abstempelungspläne im neutralen Auslande bereits in erheblichem Umfange zur Abstoßung des Besizes an deutschen Rentenwerten geführt und die Neigung zum Erwerb solcher Werte wesentlich vermindert. Es würden mithin die Nachteile und Gefahren, auf welche wir in unserer gegen den Antrag Auer und Genossen an die Nationalversammlung gerichteten Eingabe vom 12. Juli d. J. hingewiesen haben, zu einem nicht geringen Teile auch mit einer Verwirklichung des vorliegenden Planes verbunden sein.

Aus der Rede des Herrn Reichsministerpräsidenten vom 23. Juli d. J. haben wir mit großer Befriedigung entnommen, daß die gegenwärtige Reichsregierung gewillt ist, dem Urteil und den Gründen der Sachverständigen die ihnen gebührende Beachtung zu Teil werden zu lassen. Diese Zusage läßt uns einen Erfolg unserer Vorstellungen im vorliegenden Falle umso mehr erhoffen, als in der Sache selbst die vom Reichsfinanzministerium vertretenen Interessen denjenigen unseres Berufsstandes nicht zuwiderlaufen, sondern sich mit ihnen in vollständigem Einklang befinden.“

Zur Reichsnotopfergesetzvorlage.

I.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergesetzes (E.V.) hat unter dem 14. August folgende Eingabe an die Nationalversammlung gerichtet:

„Der Nationalversammlung ist der Entwurf eines Gesetzes über das Reichsnotopfer am 29. Juli d. J. übergeben worden. Nach weiteren in der offiziellen Presse erfolgten Mitteilungen beabsichtigt die Regierung die Vermögen in der Form zu belasten, daß neben den bereits den Kommissionen überwiesenen Steuern, der außerordentlichen Kriegsabgabe und der Abgabe vom Vermögenszuwachs sowie der Erbschaftsteuer, der Nationalversammlung noch ein Reichseinkommensteuergesetz in Anlehnung an den bereits im April vorgelegten, aber noch nicht verabschiedeten Entwurf einer speziellen Kapitalertragssteuer zugehen soll, bei der der Steuersatz der Kapitalertragssteuer um das dreifache gegenüber dem ursprünglichen Entwurf erhöht werden soll.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat bereits in seiner Eingabe an die Nationalversammlung vom 24. April 1919, betreffend die damalige Kapitalertragssteuer, darauf hingewiesen, daß es schweren Bedenken unterliege, einzelne Steuervorlagen, die bisher unerhörte und nur durch die furchtbare finanzielle Notlage des Reichs denkbar gewordene Eingriffe steuerlicher Art in das Vermögen enthalten, ohne einen systematisch durchgearbeiteten Gesamtsteuerplan dem Parlament zur Beschlußfassung vorzulegen, da nur an der Hand eines solchen die Tragweite der einzelnen Steuern für die deutsche Volkswirtschaft übersehen werden kann. Bei der offenbar gewollten überstürzten Durchberatung sämtlicher wichtiger Steuervorlagen wird die Entscheidung über die einzelnen Vorlagen, ohne vorausgehende ausreichende materielle Durchprüfung ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und ihrer Folgen, den Fährlichkeiten einer, der momentanen politischen Lage ausgesetzten, nicht sachlichen, sondern politischen Abstimmung überlassen sein.

In der Sache selbst glauben wir uns angesichts der gebotenen Eile auf die Geltendmachung folgender schwerer grundsätzlicher Bedenken beschränken zu sollen:

Durch den Inhalt des unterzeichneten Friedensvertrages sind die deutschen Finanzen in weitgehendem Maße der Ueberwachung und Beeinflussung durch die Entente ausgesetzt. Wir wissen noch nicht, wie schwer die Lasten sein werden, die der deutschen Volkswirtschaft auferlegt werden sollen. Wir wissen aber, daß nach sehr ernstesten englischen und französischen Mitteilungen, der Oberste Rat der Alliierten bereits über Maßnahmen berät, durch die der Ertrag des Reichsnotopfers restlos den Alliierten zugeführt werden könnte, um ihn auf die Schadenersatzansprüche der Entente zu verrechnen. Durch Inanspruchnahme der Früchte dieser Steuer seitens der Entente würde auch der in § 52 des Entwurfes ausgesprochene Zweck des Gesetzes, die Mittel zur Beseitigung oder doch zur Abmilderung der Reichsschuld zu beschaffen, völlig vereitelt. Die Idee des Herrn Ministers der Reichsfinanzen, im Fall des Zugriffs der Entente das Reichsnotopfer als Steuer nicht in Kraft zu

setzen, scheint uns die bei dem Ernst der Angelegenheit erforderliche Vorsicht und Einsicht in erheblichem Umfang außer Acht zu lassen.

Durch den Gesetzentwurf wird der deutschen Volkswirtschaft eine neue Belastung in Aussicht gestellt, die alles in den Schatten stellt, was bisher einer Volkswirtschaft zugemutet worden ist. Insbesondere wird die Vorlage, wenn sie Gesetz werden sollte, unausweichlich die Kapitalbildung, deren Deutschland für seinen Wiederaufbau dringender als je bedarf, um ein Anwachsen der Produktion zu ermöglichen, ja, um die volkswirtschaftliche Arbeit überhaupt in Gang zu halten, hindern, und damit dem Wiederaufstieg des Volkes schwere Hindernisse in den Weg legen. Wenngleich die Notlage des Reichs unzweifelhaft außerordentliche Opfer erfordert, so wird doch das Gewicht dieser Last dadurch erhöht, daß der produktiven Wirtschaft rund die Hälfte der bisherigen Betriebsvermögen entzogen werden wird, soweit sofortige Vollzahlung erfolgt oder sofern bei einer Sicherheitsleistung für die Rente die Festlegung von Vermögen gefordert wird.

Die Begründung der Vorlage erklärt daher im Allgemeinen Teil, S. 17, verständlicher Weise: „Im übrigen sind die Abgabesätze das Äußerste, was dem Vermögen zugemutet werden kann.“ Wir sind der Ueberzeugung, daß die äußerste zulässige Grenze in den Tarif-Vorschriften des § 22 bereits erheblich überschritten ist.

Wir müssen ferner der Ansicht Ausdruck geben, daß die deutsche Volkswirtschaft durch den Aderlaß, den eine solche Vermögenswegsteuerung bedeutet, weit über das Maß des Erträglichen hinaus geschwächt wird, und daß eine solche übermäßige Schwächung vermeidbar ist. Wir vermögen nur ein solches Steuersystem für fruchtbringend für Staat und Volkswirtschaft anzusehen, in dem ein vernünftiges Maß von Vermögensbesteuerung mit erträglicher Besteuerung des Einkommens unter Vorbelastung des fundierten Einkommens gegenüber dem reinen Arbeitseinkommen dem Steuerpflichtigen zugemutet wird. Auch als wesentlicher Teil eines solchen Systems würde jedoch die Vorlage unseres Erachtens nicht betrachtet werden können.

Ein weiteres grundsätzliches Bedenken gegen die Vorlage folgt aus der Tatsache, daß mit der beabsichtigten Kapitalwegsteuerung, wenn auch in erster Linie eine Besteuerung in Rentenform gewählt ist, zu gleicher Zeit in demselben Ausmaß die Quelle der in Aussicht gestellten und gewiß durchaus notwendigen Reichseinkommensteuer auf das schwerste geschädigt wird. Von weggesteuertem Kapital kann nicht noch einmal eine Einkommensteuer erhoben werden. Die bisher immer noch unbekannteste Reichseinkommensteuer ist aber unter allen Umständen diejenige Einnahme, welche in allererster Linie die laufenden Ausgaben des Reichs zu decken imstande sein könnte. Die grundsätzlich vorgesehene Zahlung des Reichsnotopfers in Form einer Rente macht aber für die ungeheure Mehrzahl der Fälle diese Steuer, die sich scheinbar als Vermögenssteuer darstellt, zu einer zweiten Reichseinkommensteuer mit Zugrundelegung eines bestimmten, willkürlich gewählten Stichtages als Kapitalgrundlage für eine 30- bzw. 50-jährige Steuerrente, bei deren Zahlung es tausendfach vorkommen wird, daß das Rentensubstrat, das Vermögen vom 31. Dezember 1919, schon lange vor 1949 nicht mehr vorhanden ist. Bei der absoluten Unklarheit über die vor uns liegende finan-

zielle Gesamtbelastung wäre die isolierte Behandlung des vorliegenden Entwurfes im höchsten Grade unzweckmäßig.

Im Einzelnen haben wir zu dem Entwurf Folgendes zu bemerken:

1. Besteuerung des Betriebsvermögens. Die erste und dringendste Forderung, die unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten an jedes Vermögensbesteuerungsprojekt gestellt werden muß, ist die der schonenden Behandlung der in gewerblichen Betrieben arbeitenden Kapitalien, weil sie neben der Arbeitsleistung des Unternehmers, des Arbeiters und des Angestellten die Grundlage unseres wirtschaftlichen Wiederaufbaus, die Quelle der deutschen Steuerkraft für die Zukunft bilden.

Hinsichtlich der Gesellschaften ist diesem Gesichtspunkt in gewissem Umfange Rechnung getragen, da laut § 17 von ihrem Vermögen der Betrag des Grund- oder Stammkapitals in Abzug gebracht werden kann. Eine entsprechende Bestimmung muß u. E. auch für die Betriebsvermögen der in privater Hand befindlichen Unternehmungen getroffen werden. Eine stärkere Belastung der Kapitalgrundlage der Betriebe physischer Personen muß deren Konkurrenzfähigkeit gegenüber den in Gesellschaftsform betriebenen Unternehmungen auf das schwerste schädigen, ja ihre weitere Existenz in vielen Fällen unmöglich machen. Was insbesondere die Geschäftsbetriebe der Privatbankiers betrifft, so würde die im Entwurf vorgesehene Wegsteuerung größerer Teile ihres Betriebsvermögens ihnen nicht bloß die Aufrechterhaltung ihrer notwendigen Funktion im allgemeinen Geld- und Zahlungsverkehr aufs äußerste erschweren, sondern zu einem völligen Zusammenbruch des deutschen Privatbankierstandes führen können, der, ganz abgesehen von den vernichtenden Folgen für die Inhaber dieser Betriebe und ihre Angestellten, unter allen Umständen die Kreditfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft im Auslande ganz erheblich verringern würde. Da der für den Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft erforderliche Auslandskredit in allem wesentlichen nur auf dem Kredit deutscher Firmen aufgebaut werden kann, würde eine Vernichtung dieses wichtigen deutschen Berufsstandes, wie er bei Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs befürchtet werden muß, die bedauerlichsten allgemeinen Folgen nach sich ziehen.

Wir halten daher eine Milderung der Besteuerung der Betriebsvermögen der Einzelkaufleute und der Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit nach der Richtung hin für erforderlich, daß für sie die Besteuerung nach einem gegen die im Entwurf vorgesehene Skala ermäßigten Satz erfolgt, weil bei ihnen eine Ausscheidung des Vermögens, das dem der im § 17 Abs. 1 Nr. 1 von der Besteuerung freibleibenden Grund- oder Stammkapital der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Gesellschaften entsprechen würde, im allgemeinen unmöglich ist. Die Ausscheidung des bei der Gründung des Geschäftes vorhanden gewesen Kapitals des Bankiers kann nicht in Frage kommen, da bei länger bestehenden Firmen die Ermittlung der Höhe dieses Anlagekapitals nicht mehr möglich sein wird. Die Verwendung dieses Gesichtspunktes würde daher nicht für alle Privatbankiers gleichmäßig möglich sein.

Wir beantragen daher: die Sätze des § 22 bei der Besteuerung der Betriebsvermögen der Einzelfirmen sowie der Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit um $\frac{1}{3}$ herabzusetzen, höchstens aber den Satz des § 23 in Anwendung zu bringen.

2. Sicherheitsleistung für die grundsätzlich vorgesehene Rentenzahlung. Der Entwurf setzt im § 29 fest, daß die Vermögensabgabe, die selbstverständlicherweise nur in Ausnahmefällen voll in bar und sofort gezahlt werden kann, als Rente zu zahlen ist. Auch bei dieser Lösung der Zahlungsfrage werden der Reichsvermögensbank immerhin noch enorme Vermögensbestandteile zur Verwaltung zufließen, die fortan der produktiven Einzelwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Nur in den Fällen, in denen der Veranlagungsbehörde der Eingang der geschuldeten Rente mit Rücksicht auf die Persönlichkeit oder den Vermögensstand der Abgabepflichtigen gefährdet erscheint, soll von ihr Sicherheitsleistung verlangt werden können. Es ist nicht zu verkennen, daß damit dem Urteil der Steuerbehörde über die Qualität der Zinsen eine nicht unbedenkliche Bedeutung eingeräumt ist, die nur dann erträglich erscheint, wenn diese Vollmacht in vorsichtigster Form gehandhabt wird. Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz werden nach dieser Richtung auszugestaltet sein.

Auch die Sicherheitsleistung wird in nicht erheblich geringerem Maße als die Verkleinerung der Betriebsvermögen durch einmalige Zahlung der Abgabe regelmäßig sehr erhebliche Teile des Betriebsvermögens von Banken und Bankiers soweit festlegen, daß von der für die Allgemeinheit höchst wichtigen Weiterführung dieser Geschäftsbetriebe im bisherigen Umfang nicht mehr die Rede sein könnte. Auf der anderen Seite würde die der Bankkundschaft auferlegte Sicherheitsleistung bei der mit ihr verbundenen Festlegung großer und wichtiger Betriebsvermögensteile die weitere Gewährung der im Gefüge des Kreditystems unentbehrlichen offenen Kredite unmöglich machen, da solche nur gewährt werden können, solange Klarheit darüber besteht, daß solchen Krediten sehr große freie Vermögensmassen gegenüberstehen. Mag die Sicherheitsleistung in den Fällen, in denen es sich um Vermögen reiner Rentner handelt, relativ unschädlich sein, sobald sie sich auf kaufmännisches Betriebsvermögen erstreckt, wirkt sie genau so, als ob sofortige Zahlung und damit voller sofortiger Verlust des Steuerbetrages mit einem Mal gesetzlich verlangt wäre. Schließlich würden die erforderlichen Sicherheitsleistungen in vielen Fällen zu einer weiteren dinglichen Belastung, besonders des nicht landwirtschaftlich genutzten Grundvermögens führen, so daß die Erlangung von Realkredit, insbesondere für produktive Zwecke, weiter wesentlich erschwert würde.

Die sehr erheblichen Bedenken, die von den Organen des Realkredits gegen die Vorlage erhoben werden, wollen wir hier nicht erörtern, sondern verweisen auf die gleichzeitige Eingabe unseres Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen.

3. Reichsvermögensbank. In den §§ 36 bis 39 wird bestimmt, daß eine Reichsanstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit begründet werden soll, die diejenigen Vermögensbestände aufzunehmen haben wird, die dem Reich auf Grund des Entwurfs zufließen, soweit die Abgabe nicht in bar oder durch Hingabe unverzinslicher Schatzanweisungen (Schatzwechsel) entrichtet wird. Diese

Vermögensbank, deren Satzung und tatsächliche Wirksamkeit im Gesetz bedauerlicherweise nicht festgelegt ist — sie soll erst nachträglich von der Reichsregierung mit Zustimmung des Staatsausschusses festgestellt werden —, wird im Falle der Gesetzwerdung des Entwurfs bestimmt sein, einen riesigen Anteil an den in Deutschland vorhandenen Vermögensobjekten aufzunehmen und zu verwalten. Daß es möglich wäre, diese Aufgabe ohne Schädigung mindestens dieses Teils, wenn nicht der gesamten deutschen Volkswirtschaft zu erfüllen, ist nach der Ueberzeugung aller Sachverständigen ausgeschlossen. Es kommt hierzu, daß auf diesem Wege Organe des Reiches, deren besondere Eignung zu derartig riskanter Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit berechtigten Zweifeln begegnen muß, Sitz und Stimme in allen größeren industriellen und Handelsbetrieben erhalten würden. Es kann keine Leitung einer derartigen Anstalt geben, die sich ausreichende Sachkunde für die Verwertung solcher Massen verschiedenartigster Werte zutraute und die imstande wäre, eine Organisation zu schaffen, die es ermöglichen würde, die ungeheure Masse der bei ihr zusammenströmenden privatwirtschaftlichen Werte für die Staats- und Volkswirtschaft nutzbringend dauernd zu verwalten. Das Arbeiten einer solchen Reichsvermögensbank würde eine Bürokratisierung der deutschen Volkswirtschaft zur Folge haben, der gegenüber sich die Tätigkeit der Kriegsgesellschaften aller Art, das System der Kriegswirtschaft mit allen seinen bereits während des Krieges schwer empfundenen, das wirtschaftliche Leben Deutschlands in Fesseln schlagenden Folgen nur als ein schwacher Anfang staatlicher Bevormundung erweisen würde. Die Existenz eines solchen Organs würde in die Hände seiner Leiter eine so unglaubliche materielle Verantwortung legen, daß sie von einem seiner Verantwortlichen bewußten Bankleiter nicht getragen werden könnte. Sie würde aber zugleich in die Hände dieser Personen mit der materiellen Verantwortung und Macht eine derartige politische Macht geben, wie sie bisher nirgends vorhanden gewesen ist. Die Möglichkeit politischer Ausnutzung dieser Macht gibt zu den schwersten Bedenken Anlaß.

4. Die Tendenz des Entwurfes über das Reichsnotopfer geht dahin, die Gesamtheit der kapitalbesitzenden Zensiten zur Deckung des Bedarfes des Reiches heranzuziehen, um die bei der Notlage der Reichsfinanzen erforderlichen Erträge aus dieser Abgabe vom Vermögen zu ziehen. Im § 5 Nr. 6 wird aber festgestellt, daß „die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen sowie die von Körperschaften des öffentlichen Rechtes gegründeten und geleiteten gemeinnützigen Kreditanstalten“ von der Abgabe des Reichsnotopfers freibleiben sollen.

Diese Vorschrift widerspricht dem Grundgedanken der Vorlage, denn sie schädigt den Ertrag der Steuer durch die Freilassung von vielen Milliarden deutschen Vermögens vom Reichsnotopfer schwer. Der Hinweis auf die sozialen Ziele dieser Anstalten ist verfehlt, da feststeht, daß ein sehr erheblicher Teil der hier von der Steuer befreiten Kreditinstitute seit Jahren auf das deutlichste reine Erwerbstendenzen für sich selbst bzw. für die öffentlichrechtlichen Körperschaften, denen sie angehören, gezeigt hat. Sie bedeutet aber ferner eine grundsätzliche und sachlich weittragende Bevorzugung dieser Institute, unter denen heute außer den Sparkassen auch

Stadtbanken, Girozentralen und Sparkassenverbände kommunaler und provinzieller Struktur zusammengefaßt sind.

Mindestens für die Sparkassen würden gesonderte Bestimmungen vorzusehen sein, je nachdem, ob sie tatsächlich nur gemeinnützig wirken oder ob sie als kommunale Erwerbsunternehmungen anzusehen sind.

Da die Sparkassen ein eigenes, ausgewiesenes Grundkapital, das nach Maßgabe des Ausscheidens des Grund- oder Stammkapitals bei den im § 2 Abs. 1 Ziffer 4 bezeichneten Gesellschaften aus der Besteuerung nicht besitzen, bedarf es für ihre Heranziehung einer Spezialbestimmung darüber, wie die Besteuerung ihres Vermögens erfolgen soll. Für diejenigen im § 5 Ziffer 6 sonst genannten Kreditanstalten, die ein dem Grund- oder Stammkapital der im § 2 Abs. 1 und 4 bezeichneten Gesellschaften entsprechendes Grund- oder Stammkapital besitzen, würde die steuerliche Gleichstellung mit diesen Gesellschaften auszusprechen sein.

Wir beantragen daher:

1. dem § 2 einen Absatz 4a hinzuzufügen:

„4a) die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen sowie die von Körperschaften des öffentlichen Rechts gegründeten und geleiteten Kreditanstalten, ebenso die von solchen Körperschaften gegründeten und geleiteten Versicherungsanstalten.“

2. Dem § 5 Abs. 6 nach dem Wort „Kreditanstalten“ hinzuzufügen:

„sofern sich dieselben auf die Pflege des eigentlichen Sparkverkehrs beschränken.“

3. dem § 17 Abs. 2 nach dem Worte „Kreditanstalten“ hinzuzufügen:

„sowie Sparkassen, soweit sie nicht nach § 5 Ziffer 6 steuerfrei sind.“

5. Verwendung der Krieganleihe, der Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen zur Steuerzahlung. In § 37 des Entwurfs sind eingehende Bestimmungen darüber getroffen, unter welchen Bedingungen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Krieganleihe des Deutschen Reichs an Zahlungstatt für die Leistung des Reichsnotopfers von der Steuerbehörde angenommen werden sollen. In den von uns vertretenen Kreisen ist man der Ueberzeugung, daß die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Bestimmungen zu eng gehalten sind. Sie gestatten die Verwendung der Wertpapiere zur Zahlung des Reichsnotopfers im allgemeinen nur dann, wenn sich die Beurkundungen über die Zeichnungen noch heute im Besitz der ursprünglichen Zeichner befinden, dagegen im allgemeinen nicht in den Fällen, in denen solche erst nachträglich durch Tausch oder Kauf erworben sind. Gewiß ist nicht zu verkennen, daß die Gleichstellung beider Gruppen Bedenken gegen sich hat, denn zweifellos würde dabei derjenige, der Krieganleihe nachträglich, nach dem Juli 1918, zu Preisen gekauft hat, die erheblich unter den Emissionskursen lagen, einen unberechtigten Vorteil gegenüber denen haben, die seinerzeit sofort zum

Emissionskurs gekauft haben, falls man auch ihm die Annahme der Stücke zwecks Steuerzahlung zu Pari oder zum Emissionskurs zugestehen würde. Es gibt aber auch nicht unerhebliche Gruppen von nachträglichen Käufern, die zur Zeit der hohen Kurse der 1., 3. und 5. Anleihe über dem Emissionskurs gekauft haben, weil sie damals Anlage suchten, während der Zeichnungsfrist aber aus irgendwelchen Gründen nicht hatten zeichnen können. Es wäre billig, solche Käufer bei der Verwendung der Kriegsanleihen zu Steuerzahlungen ebenso zu stellen wie die ursprünglichen Zeichner, da sie dem Reich sogar mehr gegeben haben als die Zeichner. Selbstverständlich würde im einzelnen Fall stets der Nachweis solcher Tatsache erbracht werden müssen.

Durch den Entwurf werden ferner diejenigen Kreise geschädigt, die bereits bisher, um fällige Kriegssteuerzahlungen mit Kriegsanleihen leisten zu können, größere aus eigener Zeichnung stammende Stücke in kleine umgetauscht haben, bzw. kleine in größere, oder Kaufgeschäfte abgeschlossen haben, die nur diesem Zweck zu dienen bestimmt waren. Allen diesen ist die Einreichung eigener ursprünglicher Zeichnungsstücke unmöglich geworden. Möglich ist aber auch für sie der Nachweis, daß sie insgesamt an Kriegsanleihen einen Betrag gezeichnet haben, der über demjenigen liegt, für den sie Verwendung ihrer Stücke bei Steuerzahlungen begehren. Soweit dieser Tatbestand im einzelnen Fall erwiesen wird, halten wir die Gleichstellung dieser Käufer bzw. derer, die in dieser Absicht getauscht haben, mit den ursprünglichen Zeichnern für gegeben.

Wir beantragen daher folgenden Zusatz zu § 37 Abs. 2:

„Den selbstgezeichneten Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen stehen solche gleich, welche der Abgabepflichtige nachweislich im Austausch gegen selbstgezeichnete erworben hat, sowie solche, die er nachweislich zu einem Preise gekauft hat, der nicht niedriger war als der Zeichnungskurs.“

* * *

Wenn wir im Vorstehenden gezeigt haben, nach welchen Richtungen vom Standpunkte des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes bereits jetzt, vor Bekanntwerden des systematischen Reformplanes der Regierung für einen Neuaufbau der Reichsfinanzen, Bedenken zu erheben sind, so behalten wir uns ausdrücklich vor, weitere Gesichtspunkte geltend zu machen, die nach dessen Bekanntwerden noch in Frage kommen könnten.“

II.

Die in der vorstehenden Eingabe in Bezug genommene Eingabe des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E.V.) hat folgenden Wortlaut:

„Zu dem der Nationalversammlung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über das Reichsnotopfer gestatten wir uns ergebenst folgende Bedenken geltend zu machen:

Die Bestimmung des § 30 des Entwurfes, daß die vom Grundbesitz zu zahlende Abgabe in Form einer auf

den Grundbesitz an erster Stelle einzutragenden Rente auf 50 Jahre verteilt werden kann, gibt zu den ernstesten Bedenken Anlaß, weil dadurch das bisher unerschütterte Fundament unserer Volkswirtschaft, der Grundkredit, in unübersehbarer Weise in Mitleidenschaft gezogen wird. Während die Abgabe vom Grundvermögen (§ 6 Biff. 1) ohne Anwendung der Rentenform den Realkredit unberührt läßt, weil das Reich wie bei der Heranziehung des mobilen Besitzes hinsichtlich der Erhebung und Sicherung nicht besser gestellt ist, als der private Gläubiger des Abgabepflichtigen, sollen bei der Abgabe vom Grundvermögen in der Rentenform sämtliche Realkreditor dem Reiche weichen. **Hierin liegt eine Schädigung der Hypothekengläubiger, die dem Pfandbesitzer mobiler Werte selbst im Kontrakte des Schuldners nicht zugemutet wird.** Die ersten Hypotheken würden dadurch über die ihnen meist gesetzlich gezogene Grenze — Art. 73 Preuß. Ausführungsgesetz zum BGB., Art. 92 d. Bayer. Ausführungsgesetzes zum BGB. und Gesetze anderer Bundesstaaten sowie § 11 Hypothekenbank-Gesetz — hinausgedrückt, die zweiten und dritten Hypotheken entsprechend weiter in ihrer Sicherheit verschlechtert werden. Das würde, abgesehen von der allgemeinen ungünstigen Bewertung hypothekarischer Anlagen für den Schuldner zur Folge haben,

- a) daß er bei Ablauf der I. Hypothek in Zukunft Rückzahlungen auf diese machen muß, welche die Verschlechterung ausgleichen,
- b) daß er zweite und weitere Eintragungen nur unter sehr schweren Opfern oder überhaupt nicht erhalten wird.

Würde die Abgabe auch beim Grundvermögen gemäß § 29 gestundet und zu ihrer Sicherung nur das am Grundstück vorhandene Guthaben des Schuldners (Grundvermögen) herangezogen, die Sicherheit also an bereitetester Stelle eingetragen, so würde die für die Existenz des Grundbesitzes wichtigste Grundlage, nämlich die Unantastbarkeit seines Realkredits, aufrecht erhalten bleiben.

Da der deutsche Grundkredit auch dem Auslande gegenüber bisher als unantastbar gegolten hat, würde eine zu gegenteiliger Auffassung führende Maßnahme gerade jetzt von den nachteiligsten Wirkungen sein.

Abgesehen davon muß auf Folgendes hingewiesen werden:

1. Indem der Entwurf der Abgabe vom Grundvermögen das Vorrecht vor allen dinglichen Lasten einräumt und mit dem Grundsatz der bisher üblichen Wertermittlung nach dem Ertragswert bricht, trifft er den ländlichen Besitz und landwirtschaftlichen Grundkredit, gleichviel, ob es sich um Groß- oder Kleingrundbesitz handelt, in doppelter, geradezu verhängnisvoller Weise. Wie der Entwurf selbst ausführt, hat der ländliche Besitz — jeden Umfanges — im Kriege eine Wertsteigerung erfahren, die in dem Ertrage keine Rechtfertigung findet, die vielmehr auf vorübergehende, zum Teil rein persönliche Gründe zurückzuführen ist. Steigerungen des Wertes um

100 % sind keine Seltenheit. Dieser Erscheinung trägt der Entwurf auch mit der Vorschrift, daß von dem Werte $\frac{1}{4}$ unberücksichtigt bleiben soll, nicht ausreichend Rechnung. Denn schon die Steigerung um 50 % läßt die Abgabe im Verhältnisse zu dem bisher üblichen Ertragswerte — vergl. Hypothekengesetz § 12 — so in die Höhe schnellen, daß die darnach berechnete, den Hypotheken vorgehende Rente des weniger belasteten landwirtschaftlichen Besitzes die Hypotheken bei der sicher eintretenden sinkenden Bewegung der Werte im äußersten Maße gefährdet. Ein vor dem Kriege mit 1 000 000 M. nach dem Ertrage bewertetes Landgut konnte bis $\frac{2}{3}$, also mit 666 000 M. gefahrlos belastet gelten. Im Kriege wird es nicht selten zu einem Werte von 2 Millionen M. gesteigert sein, so daß die Abgabe nach einem Werte von 1 500 000 M. berechnet auf 190 000 M. gegen 54 000 M. nach dem Ertragswert anwächst. Der bis dahin sicheren Hypothek von 666 000 M. gehen also bei Zugrundelegung des Ertragswertes 54 000 M., bei dem zeitigen — sicher nur vorübergehenden — Verkaufswerte 190 000 M. vor. Für den zu erwartenden Wiedereintritt normaler Bewertung ist also die sicherste Hypothek in ganz erheblicher Weise geschädigt worden.

Dieser Unbilligkeit kann sich der Grundbesitzer nicht wie der Eigentümer mobiler Werte durch Hergabe eines Teiles seines Besitzes zu dem zeitigen hohen Werte entziehen, da, wie die Begründung des Entwurfes richtig ausführt, die Hergabe eines Teiles des ländlichen Besitzes sowohl mangels vorhandener Käufer als auch weil dadurch meist der verbleibende Rest entsprechend entwertet wird, nicht möglich ist.

2. Die Festlegung der Verzinsung auf 5% für 50 Jahre kann dem Grundbesitz gegenüber, der eine viel geringere Eigenrente abwirft, in keiner Weise gerechtfertigt werden, zumal mit einer sinkenden Bewegung der Grundstückswerte gerechnet werden muß.
3. Je höher die Belastung eines Grundstückes ist, um so geringer ist das eigene Guthaben des Eigentümers und demgemäß um so geringer die den Hypotheken vorzuschleibende Rentenbelastung. Je geringer die Belastung, um so größer das Eigenkapital des Besitzers und die den Hypotheken vorzutragende Rentenbelastung. Mithin wird durch das Rentenverfahren die bisher beste Hypothek des besten Grundbesitzers schwerer getroffen, wie die Hypothek auf dem Grundbesitz eines hochverschuldeten Eigentümers. Diese Umkehrung aller wirtschaftlichen Vorstellungen kann unmöglich vom Gesetz gewollt werden.
4. Die durch das Rentenverfahren bis an die äußerste Grenze der Realität hinausgeschobenen zweiten und ferneren Eintragungen werden sowohl bei dem Gläubiger zur Abgabe herangezogen, als auch in ihrer Sicherheit durch die Rentenpflicht des Schuldners wesentlich verschlechtert. Dieser Vorgang muß die Neigung des Gläubigers, seine Hypothek

auf dem Grundstück zu belassen, erschüttern, zur Einziehung der Forderung führen und den Grundstückseigentümer der Zwangsversteigerung ausliefern.

5. Wenn der § 30 vorsieht, daß die Abgabe nur für das Guthaben am Grundstücke rentenmäßig eingetragen werden soll, so müßte hierbei weiter zum Ausdruck kommen, daß die Rente in keinem Falle höher sein darf, als sie sein würde, wenn das Grundstück das einzige Vermögen des Abgabepflichtigen wäre. Denn anders würde bei der vorgesehenen Staffelung der Abgabe die Rente sich entsprechend dem ganzen übrigen Vermögen der Abgabepflichtigen erhöhen. Diese Folge darf nicht Gesetz werden, da sonst die Hypothekengläubiger gerade solcher Besitzer besonders geschädigt werden, die außer dem beliebigen Grundbesitz noch ein erhebliches Vermögen besitzen. Die Annahme des Entwurfes, daß die hieraus befürchtete Schädigung der Hypotheken nur in seltenen Fällen in die Erscheinung treten würde, trifft nicht zu.

Wir bitten deshalb, den vorgetragenen Bedenken in folgenden Abänderungen des Entwurfes Rechnung zu tragen:

§ 18.

Bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlic ihres Zubehörs, ist dem Wertansatz der dauernde Ertragswert zugrunde zu legen.

Veräußert der Abgabepflichtige ein solches Grundstück vor dem 1. Januar 1930 und ist der Verkaufspreis höher als der bei der Veranlagung der Vermögensabgabe angenommene Steuerwert, so ist der Abgabepflichtige für das Grundstück neu zu veranlagen.

Der Neuveranlagung ist als Wert des Grundstücks der Verkaufspreis abzüglich der nach dem 31. Dezember 1919 gemachten besonderen Aufwendung zugrunde zu legen, jedoch nicht über den vollen Steuerwert hinaus,

§ 30.

Auf Antrag des Abgabepflichtigen ist für den Teil der Abgabe, der bei einer Sonderveranlagung des Grundvermögens nach Abzug der den Grundbesitz betreffenden dinglichen Schulden und Lasten auf diesen entfällt, eine fünfzigjährige Tilgungsrente als öffentliche Last in das Grundbuch an bereiter Stelle einzutragen (Reichsnotzins). Um den Betrag des Reichsnotzinses mindert sich die in § 29 bezeichnete Rente.

Für die Berechnung und die Entrichtung der fünfzigjährigen Tilgungsrente sind die Vorschriften im § 29 sinngemäß anzuwenden.

Die Eintragung des Reichsnotzinses sowie Abänderungen und Löschungen erfolgen kosten-, stempel- und gebührenfrei. Absatz 4 fällt fort."

Zum Entwurf der Reichsabgabenordnung.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat unter dem 14. August folgende Eingabe an die Verfassunggebende Nationalversammlung gerichtet:

„Ehe der unterzeichnete Verband zu dem obengenannten Entwurf im einzelnen Stellung nimmt, glaubt er, bezugnehmend auf sein an den Herrn Präsidenten im selben Sinne gerichtetes Telegramm vom 12. August d. J., aufs ernsteste über das schwere Unrecht Klagen führen zu müssen, welches er darin erblickt, daß diese grundlegende Kodifikation der allgemeinen Vorschriften des Reichssteuerrechts vor Beginn der Beratungen in der Nationalversammlung der Öffentlichkeit nur in einem kurzen Presseauszug bekannt gegeben worden ist. Den beteiligten Kreisen ist dadurch eine eingehende Prüfung des Inhalts der 451 Paragraphen des Entwurfs und eine sachliche Würdigung ihrer Tragweite unmöglich gemacht. Ob einem solchen Verfahren die bewußte Absicht möglicher Ausschaltung der öffentlichen Kritik zu Grunde liegt oder nicht, es muß in jedem Falle als un-demokratisch bezeichnet werden. Die parlamentarischen Erörterungen einer Vorlage, wie dieser, bedürfen der Vorbereitung durch ausgiebige Kritik berufener Kenner des Rechts und der Verkehrspraxis. Verzichtet man auf deren Mitwirkung, so erhält man an Stelle einer vom wirklichen Volkswillen getragenen Neuordnung des Reichssteuerrechts nichts Besseres als ein in parlamentarischen Formen verabschiedetes Verwaltungsregulativ!

Angesichts der Kürze der Zeit sind wir genötigt, uns auf folgende, den Gegenstand keineswegs erschöpfende Darlegungen zu beschränken:

A. Die für unser Gewerbe einschneidendste Neuerung des Entwurfs ist die **Durchbrechung des Steuergeheimnisses der Banken und Bankfirmen** durch ihre Einbeziehung in die allgemeine Auskunftspflicht gemäß § 177 ff. und durch Begründung der besonderen Anzeigepflicht nach § 189 der Vorlage.

Wir haben bereits am 17. Februar 1919 den Mitgliedern der Nationalversammlung und dem Reichsfinanzministerium eine eingehend begründete Eingabe überreicht, in der wir unsere schweren Bedenken gegen die Beseitigung des Bankgeheimnisses geltend gemacht haben. Aus dem vorliegenden Entwurf sehen wir zu unserem Bedauern, daß diese unsere Bedenken nicht nur unberücksichtigt geblieben, sondern, wie der Inhalt der Begründung zeigt, nicht einmal nach ihrer sachlichen Tragweite gewürdigt worden sind. Wie in der Presse — vgl. z. B. Berliner Tageblatt vom 10. August d. J. — bereits mit Recht hervorgehoben worden ist, haben diese Bedenken nicht ihren Hauptgrund in der den Banken durch die Auskunftspflicht zugefügten Belästigung, sondern in der durch eine Unzahl bereits jetzt gemachter Wahrnehmungen begründeten Besorgnis, daß Kapitalien, die bisher als Depositen oder Wertpapierdepots bei Banken und Sparkassen ruhten, künftighin die auskunftspflichtigen Institute fliehen, und damit nicht nur der Besteuerung, sondern auch der werbenden Arbeit im volkswirtschaftlichen Leben entzogen bleiben werden, womit gleichzeitig eine schwere Schädigung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und eine vermehrte Belastung des Reichsbankstatus verbunden sein wird. Diesen von uns befürchteten Folgen wird durch — an sich begrüßenswerte — internationale Vereinbarungen zur Bekämpfung

der Steuerflucht nur unvollkommen, durch das viel-erörterte Projekt des Notenumtauschs aber, dessen Undurchführbarkeit und Gefährlichkeit wir anderen Orts nachgewiesen haben, überhaupt nicht wirksam Einhalt getan werden können.

In dem mit Recht volkstümlichen Kampf gegen die Steuerflucht sollte sich die Nationalversammlung gleichwohl nicht der Pflicht entschlagen, die Brauchbarkeit des ihr vorgeschlagenen Mittels einer ernsten, sachlichen Prüfung im Sinne unserer vorerwähnten Eingabe vom 17. Februar 1919 zu unterziehen.

Für ganz besonders bedenklich erachtet es unser Verband, daß der Entwurf die Mitteilungspflicht der Banken nicht auf eine Auskunftspflicht im Falle vorliegenden Verdachts der Steuerhinterziehung beschränkt, sondern ihnen eine Pflicht zur Einreichung und fortlaufenden Ergänzung von Kundenverzeichnissen bei dem örtlich zuständigen Finanzamt auferlegen will. Die Bearbeitung dieser Kundenverzeichnisse bei den Banken, ihre Verarbeitung bei den Finanzämtern wird mit einem Uebermaß von Arbeits- und Personalaufwand verbunden sein, so daß der erhoffte steuerliche Mehrertrag Gefahr läuft, sich hierdurch ganz oder doch teilweise wieder zu verflüchtigen. Durch die Vermehrung des Steuerpersonals wird andererseits auch die Gefahr des Mißbrauchs der steuerlichen Auskünfte zu außersteuerlichen Zwecken erhöht. Die Furcht vor solchem Mißbrauch ist, wie wir von unseren Mitgliedern im Reich wieder und wieder hören, trotz aller gegen die Verletzung des Amtsgeheimnisses der Steuerbeamten gerichteter Strafvorschriften im Publikum weit verbreitet, insbesondere in kleineren Städten und Gemeinden, wo sich mit Naturwendigkeit die verschiedensten amtlichen oder ehrenamtlichen Funktionen in einer Person vereinigen und alle Verhältnisse leichter als in Großstädten übersehen werden können. Es befürchten aus diesem Grunde insbesondere unsere Mitglieder in der Provinz von der Verpflichtung, dem örtlich zuständigen Finanzamt Kundenlisten einreichen zu müssen, eine Abwanderung wesentlicher Teile ihrer Kundschaft. Auch außerhalb unseres Gewerbes besteht in urteilsfähigen Kreisen die Besorgnis, daß der volkswirtschaftliche Schaden, den diese Bestimmungen anrichten werden, unvergleichlich größer sein wird als die von ihnen erhofften steuerlichen Vorteile. Sofern die Nationalversammlung sich nicht in der Lage sehen sollte, auf die Einbeziehung der Banken in die Auskunftspflicht gemäß § 177 des Entwurfs zu verzichten, bitten wir zum mindesten eine Streichung des die Anzeigepflicht betreffenden § 189 aus den vorerwähnten Gründen in Erwägung ziehen zu wollen. Allermindestens muß gefordert werden, daß die Anzeige nicht gegenüber dem örtlich zuständigen Finanzamt, sondern gegenüber dem übergeordneten Landesfinanzamt zu erfolgen hat, damit die Gefahr eines Mißbrauchs des durch die Anzeige gewonnenen Materials durch lokale Indiskretionen wenigstens etwas gemindert wird.

B. Der übrige Inhalt des Entwurfs gibt uns im einzelnen zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

I. Einleitende Vorschriften.

Zu § 1.

Nach Abs. 3 gilt die Reichsabgabenordnung nicht, soweit in den einzelnen Steuergesetzen Abweichendes vorgeschrieben ist. Diese Ausnahme erscheint zu eng gefaßt. Es müssen auch abweichende Vorschriften anderer Gesetze berücksichtigt werden, wie z. B. diejenige des Gesetzentwurfs über Enteignungen und Entschädigungen, welche abweichend von §§ 191, 192 der Reichsabgabe-

ordnung die Verwendung der Ergebnisse der Auskünfte oder Ermittlungen bei den Enteignungsbehörden zu steuerlichen Zwecken verbietet.

Zu § 5.

Wir haben grundsätzliche Bedenken gegen den hier gemachten Versuch, die unzulässige Steuerumgehung zu definieren und zu vereiteln, nicht zu erheben. Dabei fassen wir den Abs. 2 der Vorschrift dahin auf, daß ein „Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts“ im Sinne des Abs. 1 nur bei gleichzeitigem Vorliegen der unter 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen gegeben sein soll. Ohnedies besteht Grund zu der Befürchtung, daß die entscheidenden Gerichte bei rechtsgeschäftlichen Transaktionen verwickelterer Art nicht immer in der Lage sein werden, zu erkennen, ob durch die tatsächlich gewählte Rechtsform „wirtschaftlich im wesentlichen derselbe Erfolg“ erzielt wird, wie durch die für steuerpflichtig erklärte und ob „etwaige Rechtsnachteile, die der gewählte Weg mit sich bringt, tatsächlich keine oder nur geringe Bedeutung haben.“

II. Behörden.

Zu § 43.

Wir halten es nach gemachten Erfahrungen für wünschenswert, daß dem Reichsfinanzministerium nicht bloß die Befugnis erteilt wird, Fragen der Auslegung der Steuergesetze dem Reichsfinanzhof zur Begutachtung vorzulegen, sondern daß es beim Vorliegen eines bezüglichen Antrages von berufenen Vertretungen der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft hierzu verpflichtet ist. Es muß diesen Vertretungen die Möglichkeit gegeben werden, Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen und der Reichsfinanzverwaltung über Fragen, die für die Gesamtheit der von ihnen vertretenen Berufsgenossen von Erheblichkeit sind, beim Reichsfinanzhof auch dann zum Austrag zu bringen, wenn das Reichsfinanzministerium sich nicht bewogen findet, seinerseits ein entsprechendes Ersuchen an den Reichsfinanzhof zu richten, weil es an der Einbürgerung einer von ihm vertretenen rechtlich zweifelhaften Auffassung in der Praxis ein Interesse hat.

III. Besteuerung.

Zu § 76.

Wir bitten hier oder an anderer Stelle — gegebenenfalls bei § 212 — eine Bestimmung folgenden Inhalts einzufügen:

„Die nachträgliche Einziehung von Reichssteuern ist insoweit unzulässig, als sie sich auf eine erst nach Entstehung des Steueranspruchs ergangene Entscheidung des Reichsfinanzhofs oder des Reichsfinanzministers gründet, in welcher die Steuerpflicht im Gegensatz zu früheren, einen gleichen Tatbestand betreffenden Entscheidungen des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs oder des Reichsfinanzministers bejaht wird.“

Wir haben bereits wiederholt, insbesondere in einer Eingabe an den Preussischen Landtag vom 11. Juli 1914, darauf hingewiesen, in wie hohem Maße es der Billigkeit widerspricht, wenn der Fiskus, soweit nicht Verjährung entgegensteht, die Nachversteuerung von Rechtsakten beansprucht, deren Steuerfreiheit bei ihrer Tätigkeit auf Grund von früheren Entscheidungen des höchsten Gerichts oder der obersten Verwaltungsbehörde außer Zweifel war und deren Steuerpflichtigkeit erst durch eine nachträglich erwirkte höchstgerichtliche Entscheidung zur Feststellung gebracht worden ist. Eine das Maß des Erträglichen

übersteigende Härte liegt hierin namentlich deshalb, weil es sich bei den zur Nachversteuerung herangezogenen Rechtshandlungen in einer großen Anzahl von Fällen um solche handelt, welche bei Kenntnis der Steuerpflicht entweder überhaupt unterlassen oder nicht ohne vertragliche Regelung der Steuerlast im Verhältnis der Beteiligten zueinander vorgenommen worden wären. Soweit die Nachbesteuerung häufig wiederkehrender Geschäfte in Frage steht, tritt hierzu als weitere schwere Unzulässigkeit noch die Zumutung, daß die Beteiligten auf Jahre zurück zum Zwecke der Berechnung der Fehlststeuer die Zahl der nachzuversteuernden Geschäfte feststellen müssen, was immer nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand von Arbeit und Kosten möglich ist.

Es genügt u. E. nicht, daß nach § 108 das Reichsfinanzministerium berechtigt ist, Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, zu erlassen; die Steuerbehörden haben von dieser Befugnis in Fällen der hier in Rede stehenden Art bisher nur vereinzelt Gebrauch gemacht, in anderen Fällen dagegen trotz offenbaren Wechsels der oberstgerichtlichen Rechtsprechung auf der Nachentrichtung der Steuer bestanden. Der Gegenstand bedarf demnach dringend grundsätzlicher Regelung im Sinne unseres obigen Vorschlags, namentlich angesichts der Möglichkeit der Herausbildung zahlreicher Abweichungen der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs von der bisherigen steuerrechtlichen Judikatur des Reichsgerichts.

Zu § 92 in Verbindung mit § 379.

Die in diesen Vorschriften vorgesehene zivil- und strafrechtliche Haftung des Geschäftsherrn für Steuerverfehlungen seiner Angestellten läßt sich nur in begrenztem Maße aufrechterhalten, nachdem die der Nationalversammlung gleichfalls unterbreitete Vorlage eines Gesetzes über die Betriebsräte weiten Kreisen der gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmer die freie Entschließung über die Auswahl ihres Personals durch Gewährung des Mitbestimmungsrechts der Betriebsräte bei Anstellungen und Entlassungen entzieht. Die vorerwähnten Paragraphen müssen im Falle der Annahme jener Vorlage daher u. E. durch einen Zusatz ergänzt werden, nach welchem sowohl die zivilrechtliche als die strafrechtliche Haftung des Geschäftsherrn in Wegfall kommt, wenn er durch Einspruch des zuständigen Betriebsrats an der Entlassung des schuldigen Angestellten oder an der Einstellung brauchbarer Arbeitskräfte gehindert worden war. Wir nehmen Bezug auf unsere unterm 17. Juli d. J. dem Reichsministerium unterbreitete und auch den Mitgliedern der Nationalversammlung zur Kenntnis gebrachte Eingabe zum Betriebsratsgesetzentwurf.

Zu §§ 109, 113.

Wir geben der Erwartung Ausdruck, daß in den dem Reichsfinanzministerium vorbehaltenen ergänzenden Vorschriften über Leistung von Steuersicherheiten durch Bürgerschaft oder Bürgerschaftswechsel zahlungsfähiger Personen alle zahlungsfähigen Banken und Privatbankfirmen zur Bürgerschaftsleistung generell zugelassen werden.

Zu § 165 in Verbindung mit §§ 368, 378.

Wir erheben gegen den § 165 trotz der großen Verantwortung, die er den Banken und Bankfirmen auch weiterhin aufbürdet, im Interesse wirksamer Bekämpfung von Steuerschiebungen mit Hilfe von Konten auf falsche oder erdichtete Namen keine Einwendung. Die Regelung des Abs. 3 für den Fall der Entdeckung des Sachverhalts scheint uns trotz der in der Begründung S. 98 geäußerten Zweifel angemessener als die Belastung der Bank mit einer Denunziationspflicht gegenüber dem Finanzamt.

Dem betreffenden Kunden, der bei Angabe des unrichtigen Namens nicht immer zum Zwecke der Steuerhinterziehung gehandelt zu haben braucht, sondern möglicherweise dabei ausschließlich Beweggründe geschäftlicher oder familiärer Art gehabt hat, wird durch den vorgeschlagenen Abs. 3 der Weg der straffreien Selbstanzeige gemäß § 371 des Entwurfes eröffnet.

Ergeht gegen den Kunden ein Strafurteil wegen Zuwiderhandlung gegen § 165 Abs. 1, so kann darin nach § 368 Abs. 2, auf Einziehung der Vermögenswerte erkannt werden, auf die sich die Steuerhinterziehung bezieht. § 378 läßt in diesem Falle die Rechte dritter Personen an den eingezogenen Werten grundsätzlich erlöschen, etwaige Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte „der Bank“ sollen jedoch unberührt bleiben.

Die letztere Ausnahme ist von unserem Standpunkte aus dankenswert, sie ist jedoch zu eng gefaßt, da sie nur das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht der unmittelbaren Verwahrerin schützt, dagegen nicht dasjenige einer zweiten Bank, an welche die unmittelbar beteiligte Bank das der Einziehung verfallene Depot berechtigterweise weiterverpfändet hatte. Der Börsenbankier, der im Auftrage eines Provinzbankiers Wertpapiere eingekauft und in Depot genommen hat, könnte bei dieser Fassung seines Pfandrechts an den Papieren verlustig gehen, sofern dem Provinzbankier von dessen Kommittenten der Auftrag unter falschem Namen erteilt worden war! Hinzuzufügen wäre hiernach mindestens ein Zusatz folgenden Inhalts:

„Unberührt bleiben nicht minder Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte, die ein Dritter von der Bank, dem Kaufmann oder dem Treuhänder herleitet.“

Es erscheint indessen überhaupt unbillig und in den Konsequenzen für den Bank- und den allgemeinen Verkehr unübersehbar, daß Rechte Dritter an dem verfallenen Gegenstand auch dann erlöschen sollen, wenn der Dritte von dem Steuerdelikt keine Kenntnis hatte, sondern den Hinterleger selbst für denjenigen hielt, als den er sich der Bank gegenüber ausgegeben hat. Es sollte daher im § 378 Abs. 2 — und wohl auch im Abs. 1 — heißen:

„Rechte dritter Personen erlöschen, sofern ihnen der die Verurteilung begründende Sachverhalt beim Erwerbe des Rechts bekannt war.“

Zu §§ 175 Abs. 2, 177, 185, 209.

Sofern unseren grundsätzlichen Bedenken gegen die Auskunftspflicht der Banken und Bankfirmen (oben unter A) nicht Rechnung getragen werden sollte, müßte zur Abwendung gesamtwirtschaftlicher Schädigungen und schwerer Störungen des Bankverkehrs mindestens daran festgehalten werden, daß die Auskunftseinziehung bei Banken nicht als alltägliche Steuerermittlungs- und Kontrollmaßnahme angewandt werden darf, sondern nur als ein durch besondere Verhältnisse bedingter außergewöhnlicher Eingriff. Hinsichtlich der Einsichtnahme in verschlossene Depots ist der Außergewöhnlichkeit des Eingriffs bis zu einem gewissen Grade dadurch Rechnung getragen, daß das Finanzamt ein solches Verlangen nur mit Genehmigung des Landesfinanzamts zu stellen berechtigt ist (§ 185; nur bedarf es hier ebenfalls des im § 184 bei anderem Anlaß bereits vorgesehenen Zusatzes, daß die Genehmigung für den einzelnen Fall einzuholen und zu erteilen ist, denn ohne einen solchen Zusatz ist diese Kautel ohne rechten Wert). In gleicher Weise müßte jedoch — durch einen neuen Absatz zu § 177 — jede Auskunftseinziehung bei Banken von der für den besonderen Fall erteilten Genehmigung des Landesfinanzamts abhängig gemacht werden. Eine solche Sicherung gegen unnötige Inanspruchnahme zu Steuerauskunftszwecken könnte auch vom Standpunkte des Entwurfs aus den Bankbetrieben unbedenklich zuge-

standen werden, da § 209 selbst davon ausgeht, daß Steuerauskünfte von dritten Personen nur zu erfordern sind, „wenn die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zum Ziele führen oder keinen Erfolg versprechen“, und da vom steuerlichen Standpunkte aus die Auskunftspflicht ihren Hauptzweck schon dadurch erreicht, daß der Steuerpflichtige sich angesichts der Möglichkeit der Auskunftseinholung zu wahrheitsgemäßen Angaben über seine für die Steuerpflicht wesentlichen Verhältnisse veranlaßt sieht.

Zu § 189.

Wir haben unter A bereits bemerkt, daß und warum die Einreichung des Kundenverzeichnisses, wenn entgegen unseren dringenden Vorstellungen an diesem Erfordern festgehalten werden sollte, nicht bei den örtlichen Finanzämtern, sondern bei dem Landesfinanzamt bewirkt werden müßte. Bei der großen und verantwortungsvollen Mehrarbeit, die den Banken durch die Aufstellung des Kundenverzeichnisses, wie überhaupt durch die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, im steuerlichen Interesse erwächst, wäre es u. E. zum mindestens billig, ihnen für ihre bezüglichen Bemühungen und Auslagen eine angemessene Entschädigung nach näherer Bestimmung des Reichsfinanzministers zu gewähren.

Den Ausführungen der Begründung, S. 101, daß Sparkassen vor den Banken hinsichtlich der Auskunfts- und Anzeigepflicht keinesfalls eine Ausnahmestellung beanspruchen dürfen, stimmen wir zu. Für eine ausdrückliche Feststellung, daß unter „Banken“ auch die im Inlande einschließlich der besetzten Gebiete bestehenden Niederlassungen ausländischer Banken zu verstehen sind, wären wir, da in dieser Richtung — u. E. nicht begründete — Zweifel zu Tage getreten sind (vgl. Frankf. Ztg. Nr. 589 vom 11. August d. J.), dankbar.

Zu § 212.

Wir verweisen auf das oben bei § 76 Ausgeführte.

IV. Strafrecht und Strafverfahren.

Vom unmittelbaren Standpunkt unseres Gewerbes aus finden wir bei Durchsicht der Bestimmungen dieses Abschnittes zu Bemerkungen keine Veranlassung; gleichwohl hätten wir im Einklang mit unseren im Eingange dieser Eingabe gemachten Ausführungen, gewünscht, daß der berufenen juristischen Kritik Gelegenheit gegeben worden wäre, die vielfachen neuen Deliktstatbestände und Verfahrensvorschriften unter allgemeinen Gesichtspunkten auf ihre praktische Brauchbarkeit nachzuprüfen.

Zu § 379 verweisen wir auf das bei § 92 von uns Gesagte.“

Zur Umsatzsteuergesetzesvorlage.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat unter dem 9. August folgende Eingabe an die Verfassunggebende Nationalversammlung gerichtet:

„Zu dem der Nationalversammlung als Drucksache Nr. 676 vorgelegten Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes erlaubt der unterzeichnete Verband sich folgendes ehrerbietigst zu bemerken:

Wenngleich in der Begründung zum Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 betont war, daß das Bank- und Kreditgewerbe bereits durch die verschiedenen Stempelsteuern des Reichsstempelgesetzes getroffen und daher von der Umsatzsteuer befreit bleiben müsse, hat die Verwaltungspraxis die Befreiungsvorschrift des § 2 Ziff. 2, ihrem buchstäblichen Wortlaut folgend, eng ausgelegt und angenommen, daß der Bankier für bestimmte nicht oder doch nicht unzweifelhaft unter diesen

Wortlaut fallende Leistungen wie z. B. Verwahrung, Auslosungskontrolle oder Inkasso der Umsatzsteuer unterworfen sei.

Wir beabsichtigen unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht, die Bedenken, welche wir gegen diese der ursprünglichen gesetzgeberischen Absicht und den Gesichtspunkten der Billigkeit widersprechende Einbeziehung eines Teils der bankgewerblichen Leistungen in die allgemeine Umsatzsteuer der Reichsfinanzverwaltung gegenüber bei früherer Gelegenheit geltend gemacht haben, gegenüber der der Nationalversammlung zur Beschlußfassung vorliegenden Neufassung des Gesetzes zu wiederholen. Im einzelnen glauben wir jedoch gegenüber der jetzigen Vorlage folgende Vorstellungen erheben zu müssen, bei denen wir uns weniger von Gesichtspunkten des Interesses der Abgabepflichtigen, als vielmehr von Erwägungen steuerlicher Zweckmäßigkeit leiten lassen:

1. Der § 30 Abs. 1 Ziff. 3 des Entwurfes unterwirft der erhöhten Umsatzsteuer von 10 v. Hundert des Entgelts unter anderem die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten. Laut § 33 Abs. 2 fällt die Entgegennahme geschlossener Depots oder die Vermietung von Schließfächern durch Banken, Sparkassen und ähnliche Geldinstitute auch dann unter diese erhöhte Steuerpflicht nach § 30 Abs. 1 Nr. 3, wenn nicht feststeht, ob es sich um die Aufbewahrung der daselbst genannten Gegenstände handelt.

Die Begründung bemerkt zu § 30 Abs. 1 Nr. 3 nur kurz, daß die erhöhte Umsatzsteuer für die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren etc. besonders die kapitalkräftigen Kreise treffe und unter dem Gesichtspunkte der Aufwandsbesteuerung durchaus gerechtfertigt sei.

Der Entwurf scheint bei dieser Begründung zu übersehen oder übersehen zu wollen, daß es nicht ausschließlich oder auch nur vorwiegend die kapitalkräftigen Kreise der Bevölkerung sind, welche ihren Wertpapierbesitz in bankmäßige Verwahrung geben, sondern daß, insbesondere wenn man an die kleinsten Abschnitte der Kriegsanleihen und anderer öffentlicher Anleihen denkt, nicht bloß die breitesten Schichten des Mittelstandes, sondern auch beträchtliche Kreise der arbeitenden Bevölkerung als Wertpapierhinterleger bei Banken und bankähnlichen Instituten in Betracht kommen. Hiervon abgesehen erscheint die Berechnung der erhöhten Steuer auf diese Verwahrungsgebühren auch steuerpolitisch als ein schwerer Pehlgriß. Die Finanzverwaltung hat auf der einen Seite ein Interesse daran, daß die vermögensbesitzenden Kreise ihre Werte der Verwahrung bei Banken und bankähnlichen Instituten anvertrauen, weil sie mit Hilfe zu diesem Zwecke in der Reichsabgabenordnung vorgesehener besonderer Bestimmungen eine genauere Kontrolle des steuerpflichtigen Vermögens zu erlangen erhofft. Wir haben anderen Ortes bereits die Befürchtung zum Ausdruck gebracht, daß durch derartige gesetzliche Eingriffe in das Berufsgeheimnis der Banken nicht so sehr die Steuerkontrolle erleichtert, als vielmehr die Bankenflucht und damit auch die Steuerflucht erheblicher Kapitalbestände befördert werden wird. Dieser zu besorgenden Entwicklung sollte u. E. die Finanzverwaltung und Gesetzgebung von ihrem Standpunkte aus entgegenreten, indem sie den Banken die Erhaltung ihrer bisherigen und die Gewinnung neuer Kunden erleichtert, statt, wie es die vorliegende Vorschrift tut, durch Verteuerung der bankmäßigen Verwahrung von Wertpapieren bei nicht geringen Kreisen der Bevölkerung die Bedenken gegen eine Verwahrung im eigenen Hause oder gegen eine Verbringung ins Ausland noch mehr abzuschwächen. Vom Standpunkte des Bankgewerbes aus stellt sich ein solcher Zustand als eine Häufung geschäftlicher Nach-

teile, vom steuerpolitischen Standpunkte aus indessen als ein derartiger Mangel an Folgerichtigkeit dar, daß wir bestimmt erwarten zu dürfen glauben, daß die Nationalversammlung von dieser Steuererhöhung Abstand nehmen wird, letzteres umsomehr, als mit der verminderten Inanspruchnahme der bankmäßigen Verwahrung zweifellos auch der Ertrag der Steuer einen wesentlichen Rückgang erleiden muß.

Besonderer Berücksichtigung scheint uns des ferneren auch der Fall zu bedürfen, daß Effekten oder sonstige Wertgegenstände von einer Bank oder Bankfirma für eine andere gleichartige Firma in Verwahrung genommen werden. In der Praxis ist es nicht selten, daß kleinere Bankfirmen, denen entsprechende Tresoranlagen nicht zur Verfügung stehen, Depots ihrer Kunden bei größeren Banken oder Bankhäusern hinterlegen. Es erscheint vom Standpunkte dieser kleineren Firmen aus nicht billig und auch den Grundgedanken des Gesetzesentwurfes (vgl. z. B. § 7) nicht entsprechend, hier ein und denselben „Umsatz“ einer zwiefachen Besteuerung zu unterwerfen.

Wir bitten die Nationalversammlung demzufolge, bei § 30 eine Zusatzbestimmung folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Die Steuer für die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren und Wertsachen kommt in Wegfall, wenn sowohl der Hinterleger als auch der Verwahrer zu denjenigen Personen gehören, welche gewerbsmäßig Bank- und Bankiergeschäfte betreiben.“

Zum mindesten mußte in diesem besonderen Falle, wenn allgemein für die Verwahrung dieser Gegenstände an einem erhöhten Steuersatz festgehalten werden sollte, auf den gewöhnlichen oder auf einen ermäßigten Steuersatz herabgegangen werden.

2. Wie bereits in einer Eingabe des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an den Herrn Reichsminister der Finanzen vom 5. August dieses Jahres zutreffend hervorgehoben worden ist, machen bei Banken und bankähnlichen Instituten die für steuerpflichtige Geschäfte hereingenommenen Entgelte nur einen geringen Teil ihrer Gesamtumsätze aus. Für eine große Anzahl von Firmen, insbesondere solche bei denen eine entgeltliche Depotverwahrung oder Safesvermietung nicht oder nicht in erheblichem Umfange in Frage kommt, werden die jährlichen Steuerbeträge selbst bei Anwendung der erhöhten Sätze des vorliegenden Entwurfs im Jahre nur wenige Mark betragen. Wegen dieser geringfügigen Steuerbeträge würde, wie in der gedachten Eingabe zutreffend ausgeführt ist, eine große Anzahl kleinerer Firmen und Institute mit der aus der Anmeldepflicht sich ergebenden umfassenden Schreib- und Feststellungsarbeit belastet werden. Diese Belastung auf Seiten der steuerpflichtigen Firmen entspricht eine nicht minder erhebliche und unnütze Belastung auf Seiten der Umsatzsteuerämter und sonstiger Kontrollbehörden. Im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsbetriebes und der Ersparung unproduktiver Arbeit schließen wir uns dem Antrage des genannten Verbandes an, indem wir bitten, dem § 2 Ziff. 11 des Gesetzesentwurfes die folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Bei Unternehmungen, welche überwiegend steuerfreie Umsätze vornehmen, entfällt auch die Steuer für steuerpflichtige Umsätze, sofern die Gesamtheit der steuerpflichtigen Entgelte 3000,— M. nicht übersteigt.“